

## Barbara Pöhlmann wurde ausgezeichnet Engagement als Selbstverständlichkeit

CADOLZBURG (EB) **Fällt in Cadolzburg der Name Barbara Pöhlmann, kommen die Leute ins Schwärmen.** „Ja die Barbara, die war doch beim TSV Abteilungsleiterin beim Turnen. Hat Ideen gehabt und die umgesetzt. Getanzt hat sie doch auch. Auch Hip Hop und Yoga gemacht. Von 1982 bis 2008. Dafür hat sie doch den Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel erhalten und war seitdem Ehrenmitglied im TSV Cadolzburg und hat zeitgleich vom BLSV die goldene Ehrennadel erhalten. 2008 bis 2016 war sie dritte Abteilungsleiterin der Turnabteilung.“ - „Und 18 Jahre war sie Marktgemeinderätin und Partnerschaftsbeauftragte für Le Palais sur Vienne. Seit Gründung der Partnerschaft.“ - „Bei der Johann-Georg-Pisendel-Gesellschaft Cadolzburg e.V. ist sie Mitglied seit 1993 und Mitglied im Beirat.“ - „Im Heimatverein ist sie seit 1. Januar 1978 aktiv, darunter zwei Jahrzehnte im Beirat und hier zuletzt zuständig für die Verteilung des Bleistifts.“ - „An der VHS hat sie 36 Jahre lang Kurse geleitet. Des muss mer sich mal vorstellen: Power-Walking, Wanderungen, Venengymnastik, Classic Walking, Fitness-Walking und was net sonst noch alles. Die Liste ist noch lange nicht zu Ende.“ Geboren ist Barbara Pöhlmann am 8.11.1945 in Wiesentheid. In die Schule ging sie in Schweinfurt, half in Bad Kissingen im Haushalt und kam, nachdem sie ihren Mann kennengelernt hat, in die hiesige Gegend. Zuerst nach Fürth und dann verschlug es sie nach Cadolzburg. Da war sie schon Mutter. Und als der Sohn in die Schule kam war sie im Elternbeirat. Und dann 20 Jahre Elternbeiratsvorsitzende und Elternbeiratsmitglied am Bonhoeffer-Gymnasium. Weil, irgendjemand hat's ja machen müssen. Und engagiert hat sie sich schon immer. „Das ist doch eine Selbstverständlichkeit, dass man sich einbringt und mitmacht“, so Pöhlmann. Sie wurde mit Wärme und Herzlichkeit seinerzeit aufgenommen und dann war das auf der Hand liegend. Und aus diesem Grund erhielt sie am 16. Dezember aus den Händen der Ersten Bürgermeisterin Sarah Höfler die Bürgermedaille der Marktgemeinde Cadolzburg. Sie ist damit die Nummer 14 der Bedachten mit dieser Auszeichnung als Dank des „langjährigen und unermüdlichen Einsatzes im Ehrenamt.“ „Es gibt Menschen, die prägen die Gemeinde mit Herzblut und unermüdlichen Einsatz“, so die Bürgermeisterin. Ihr Einsatz ist facettenreich und sie hat „mit Tatkraft die Gemeinschaft bereichert.“ Daneben



noch im Flötensensemble. Das hat angefangen mit einem Elternkonzert des Bonhoeffer-Gymnasiums in Oberasbach. Am 16. März 1993 war das. Aus den „The Mama Recorders“ von damals hat sich dann „flautissimo“ entwickelt. Seit 50 Jahren fester Bestandteil in der Gemeinde. Die Menschen liegen ihr am Herzen. Und dies ist auch aus dem Gremium des Marktgemeinderates zu spüren. Über alle politischen Orientierungen schloss man sich der Laudatio der Bürgermeisterin an und gratulierte „der Barbara“ für die Mitgestaltung in der Gemeinde, dass Cadolzburg schöner und menschlicher wurde. Und wünschte ihr noch weiterhin alles Gute. Und viele weitere Jahre. Und bleib' so, wie Du bist. Aber das Gegenteil ist nicht zu befürchten. Denn: „Die Barbara, des is' scho a Hausnummer.“

## Rundgänge gegen Rechts

**Der Heimatverein Cadolzburg bietet zusammen mit dem Cadolzburger Bündnis gegen Rechtsextremismus Rundgänge zum Thema „Cadolzburg zur NS-Zeit“ an.** In unserer Gesellschaft ist rechtsnationales Gedankengut wieder auf dem Vormarsch. Angesichts der Verunsicherung in einer sich schnell wandelnden Welt - wie Krieg in Europa oder die Migrantenfrage - rufen zunehmend Menschen nach autoritären Verhältnissen, die längst überwunden zu sein schienen. Auch in den 30er Jahren glaubte man denen, die einfache schnelle Lösungen für komplexe Probleme versprachen, und schlitterte dadurch in eine unmenschliche Diktatur hinein. Was wissen wir über die Menschen und die Vorgänge bei der Machtergreifung der Nationalsozialisten bei uns in Cadolzburg? Können wir Spuren antisemitischer Vorurteile finden? Gab es auch bei uns Gleichschaltung und den Abschluss oppositioneller Kräfte? Welche Rolle spielten im Leben der Einwohner damals die Gebietsführerschule der Hitlerjugend auf der Cadolzburg und der auf dem Pleikershof wohnende NS-Verbrecher Julius Streicher? Treffpunkt ist am Historischen Museum am Pisendelplatz und Ende im Neuen Schloss der Burg. Der Eintritt in Museum und Burg wird von den Organisatoren übernommen. In der Burg ist aber nur das Neue Schloss für die Teilnehmer zugänglich. Über einen Beitrag zu den Kosten in Form einer Spende vor Ort freuen wir uns. Die Rundgänge dauern ca.

1,5 Stunden. Die Teilnahme ist auf 20 Personen pro Führung beschränkt.  
**Sa., 25.1. 2025, 14 Uhr:** „NS- Diktatur in Cadolzburg“ (Angela Unterburger, Rundgangsleiterin in der Cadolzburg, Heimatverein Cadolzburg)  
**Sa., 1.2. 2025, 14 Uhr:** „Machtergreifung und braune Diktatur - auch in Cadolzburg“ (Dr. Norbert Autenrieth, Autor, Rundgangsleiter in der Cadolzburg und bei Geschichte für Alle e.V., und Günter Renner, Historiker, beide Heimatverein Cadolzburg). **Kontakt: cgr@spor.ch.net.**

## Der TSV Cadolzburg informiert Cadolzburger Fußballcamp 2025

Herzliche Einladung zum 4-tägigem Fußballcamp des TSV Cadolzburg vom 5. bis 8. August 2025 für die Jahrgänge 2010 bis 2018. Die Teilnahmegebühr beträgt 169,00 EUR. **Frühbucherrabatt bis 31. Januar 2025 und / oder Geschwisterrabatt je 10,00 EUR. Das erwartet euch:** Training von 9.30 bis 16.00 Uhr; Kleingruppentraining; geschulte und lizenzierte Trainer; spannende Wettbewerbe; Schusskraftmessgerät; Verpflegung (Getränke, Snacks und Mittagessen). **In der Teilnahmegebühr ist enthalten:** Fußball, Trinkflasche und Trikot. Die Veranstaltung findet statt am Sportgelände des TSV Cadolzburg, Deberndorfer Weg 100 in Cadolzburg. Ansprechpartner ist Christian Jonczy, Tel. 0176-82317483. **Interesse?** Bitte Anmeldeformular per E-Mail unter [sporcherfussballcamp@gmx.de](mailto:sporcherfussballcamp@gmx.de) anfordern.



## 40 Jahre Partnerschaft Fränkisch-Ultener Abend

CADOLZBURG (EB) Nachdem man bereits selbst im Sommer zum 40-jährigen Bestehen der Partnerschaft auf einen Besuch in Südtirol vorbeischaute, wurde nun von der Gemeinde Ulten eine Gegenbesuch abgestattet. So konnte der Markt Cadolzburg an die 40 Gäste der Südtiroler Partnergemeinde um Bürgermeister Stefan Schwarz am dritten Adventswochenende empfangen. Auch mit einem fränkischen Programm konnte die Marktgemeinde aufwarten. Unter anderem stand ein Besuch auf dem Nürnberger Christkindlesmarkt auf dem Plan. Vorher ging es jedoch auf die Cadolzburg zu einer Besichtigung. Höhepunkt war dann ein „Fränkisch-Ultener Abend in der Gaststätte „Zur Friedenseiche“. Neben zahlreichen Ehrengästen begrüßte Erste Bürgermeisterin Sarah Höfler die Abordnung aus Ultental. Sie hob die Bedeutung der Zusammen-



arbeit und die guten Kontakte hervor. „Die Partnerschaft lebt davon, dass wir sie pflegen“, so die Bürgermeisterin. Der Dank ihres Südtiroler Kollegen galt der umfassenden Bewirtung und Umsorgung während ihres Aufenthalts in Franken. Als Gastgeschenk überreichte er eine extra zu diesem Anlass angefertigte Wanduhr aus Holz mit den beiden Wappen, die im Rathaus einen Ehrenplatz erhalten wird, so die Bürgermeisterin. Und er hob auch die Bedeutung der beiden Partnerschaftsbeauftragten hervor, Cornelia Mairhofer auf Südtiroler und der 3. Bürgermeisterin Claudia Augustin auf Seiten der Marktgemeinde. Deren Dank ging an den auch anwesenden ehem. Landtagsabgeordneten Günter Gabsteiger. Ihm sei das Zustandekommen dieser Partnerschaft erst zu verdanken. „Ihr habt diese Partnerschaft gelebt“. Als Ständesbeamtin gebe sie oft einen Spruch aus der Erzählung „Der kleine Prinz“ mit auf den Weg. So soll man nicht auf den anderen schauen, sondern „gemeinsam nach vorne schauen“. Auf den gemeinsamen Weg, der noch vor einem liegt.

Musikalisch eingerahmt wurde die Feierstunde beim List durch traditionelle fränkische Wirtshausmusi Mir&Sui, dem gemischten Chor aus Ulten und der Gruppe „Veischoschee“. Bei der Stimmung blieb es nicht aus, dass der Tanzboden erobert wurde. Kulinarisch wurden die Südtiroler Gäste mit allerlei fränkischen Köstlichkeiten verwöhnt, darunter Schäuferle, Bratwurst und Karpfen. Bevor es am Sonntag wieder nach Hause ging, feierte man noch einen gemeinsamen Gottesdienst.

Eine schöne vorweihnachtliche Veranstaltung der Partnergemeinden, die die Freundschaft zum Ausdruck brachte. Wie es Sarah Höfler bereits im Mai in Südtirol auf den Punkt brachte: Die eigenen Traditionen gemeinsam zu teilen, einander näherzubringen und weiterzugeben. Eine gelebte Partnerschaft zwischen Cadolzburg und dem Ultental seit 1984.

[www.PC-SERVICE-KIESL.de](http://www.PC-SERVICE-KIESL.de)

PC Wartung und Reparatur    Aufrüstung Ihres PC's  
Hardware und Software    Zubehör und vieles mehr...  
Tel. 09103/714308    Mobil 0177/4863286  
[PC-Service-Kiesl@t-online.de](mailto:PC-Service-Kiesl@t-online.de)



**METALLBAU    MASCHINENBAU**

FACHHÄNDLER FÜR HÖRMANN  
TORE UND TORANTRIEBE  
TREPPEN UND GELÄNDER  
CARPORTS UND BALKONE  
ÜBERDACHUNGEN

MECHANISCHE WERKSTATT  
WERKZEUGBAU  
CNC FRÄSEN & DREHEN  
RUND- & FLACHSCHLEIFEN  
CNC PLASMASCHNEIDEN

[WWW.METALLTECHNIK-KARGER.DE](http://WWW.METALLTECHNIK-KARGER.DE) • TELEFON: (09101) 53 68 13

### NATURKOSMETIK & MASSAGEN

ENTDECKE WOHLBEFINDEN, ENT-  
SPANNUNG UND MEHR ZEIT FÜR DICH

- Dr. Hauschka Kosmetik-Behandlungen
- Aromaöl - Massage
- Hot stone - Massage

Beratung und Verkauf für  
Naturkosmetik Pflege-Produkte



**KARIN HACKER**  
Zeit zum Innehalten

**KARIN HACKER**  
Gierersberg 12a, | 90556 Cadolzburg  
T. 09103 2843 | M. 0176 78128058  
[info@zeit-zum-innehalten.de](mailto:info@zeit-zum-innehalten.de)

[zeit-zum-innehalten.de](http://zeit-zum-innehalten.de)

### EFFEKTIVES COACHING

FÜR EIN GLÜCKLICHES, GESUNDES  
UND ERFÜLLTES LEBEN:

Lebe nach deinen eigenen Vorstellungen!

- Natur-Spaziergespräche
- Achtsamkeitstraining
- Körpertherapie mit Yoga und Lomi Lomi Massage
- Innere Kind Arbeit
- Waldbaden



**Krugmann**  
- Partyservice & Schulcatering

pikante „Zigeunerwurst“  
100g nur **1,55 €**

streichzarte „feine Mettwurst“  
aus dem Alten Buchenrauch  
100g nur **1,40 €**

magere „Schweineschnitzel“  
vom Fränkischen Landschwein  
100g nur **1,35 €**

Chefin's hausgemachter  
„Nudelsalat“  
100g nur **1,39 €**

Solange der Vorrat reicht · Änderungen vorbehalten



Eigene Schlachtung und Produktion · Vesperspezialitäten  
tägl. Mittagmenü · Käsetheke · Feinkost-Salate

Unsere  
**attraktiven**  
**Angebote** der Woche  
vom **20. bis 25. Januar 2025**

**Rindfleisch von der  
Fränkischen Färs**

**Montag**  
Gulasch mit Butterspätzle

**Dienstag**  
Krautwickel mit Stopfer

**Mittwoch**  
Schlachtschüssel mit Kraut

**Donnerstag**  
Sauerbraten mit Kloß

**Freitag**  
gebackenes Fischfilet und  
Spare Ribs mit Kartoffelsalat

Hindenburgstraße 17 · Tel. 09103-796555 · Fax 715920 / Zum Wasserhaus 10 · Tel. 09103-713655 · Fax 713656

## Ausstellung im Historischen Museum eröffnet Wie das Rad die Welt bewegte

CADOLZBURG (EB) Es war ein weiter Weg vom Laufrad des Freiherrn von Drahs bis hin zum heutigen E-Bike. In diesen 200 Jahren ist das Rad Teil des Lebens geworden. War es anfangs ein Mittel, sich einfacher und schneller „zu Fuß“ fortzubewegen, bedeutete es für andere ein Stück Freiheit. Oder Eigenständigkeit. Es war auch Begleiter auf dem Weg zum Erwachsenwerden. Transportmittel, Kultobjekt und Alltagsbegleiter, bevor ihm Zweiräder mit Motor und das Auto als Statussymbol den Rang abliefen. Fast. In der letzten Zeit, seit Klimawandel und Energiekrise, gewinnt das Fahrrad wieder an Ansehen zurück und macht Boden gut. Trägt doch zum zügigen Vorwärtkommen auch die Unterstützung der Elektromotoren bei. Einen Streifzug durch diese zwei Jahrhunderte zeigt die derzeitige Ausstellung „Rad-Momente - Vom Alltagsbegleiter zum Kultobjekt“, die am 12. Dezember im Historischen Museum Cadolzburg am Pisendelplatz durch Landrat Bernd Obst eröffnet wurde. Im Beisein der Ersten Bürgermeisterin Sarah Höfler und ihres Kollegen aus Obermichelbach, Bernd Zimmermann, der Museumsleiterin Susanne Wagner-Arenz, begrüßte er vom Fahrradmuseum Bad Brückenau die Leiter Ivan Sojc und Steffi Faust. Diese stellten zahlreiche Exponate zur Verfügung. Beim Anblick des ausgestellten Bonanzrades aus den 1970er Jahren bekam nicht nur der Landrat glänzende Augen. War dies doch bei dem Jungen damals das Fahrrad der Träume. Das Fahrrad ist Alltagsbegleiter und die Ausstellung zeigt die Entwicklung des „Drahtesels“. War er anfangs „Schlaglochsuchgerät“ ob der schlechten oder nicht vorhandenen Straßenverhältnisse, aber auch durch die Ausstattung am Fahrrad selbst. Gleich am Eingang des Museums steht ein Postfahrrad. Die Postboten haben damit Post und, was damals noch eher selten war, Päckchen zugestellt. Hochräder sind ebenfalls Teil der Ausstellung. Je größer das Vorderrad, desto schneller konnte man fahren. Und desto heftiger war natürlich der „Abstieg“ wenn es zu einem Unfall kam. Bald setzte sich dann aber der Sicherheitsfaktor durch. Kettenantrieb, Schaltung, und andere Sicherheitsaspekte, die ebenfalls Teil der Ausstellung sind, machten das Fahrrad alltagstauglich. Und es beflügelte auch die Emanzipation der Frau. Eine Frau, die Fahrrad fuhr, genoss eine größere, den Männern ebenbürtige Mobilität. Es entstanden Damenfahrräder mit niedrigem Aufstieg. Ohne Querstange. Auch die Entwicklung zum Sportgerät, Rennrad, für Ballsportarten, aber auch dreirädrige Gefährte für Versehrte und das bekannte „Hollandrad“, das in den Niederlanden nach wie vor Kultstatus genießt. Organisiert von der Regional- und Wirtschaftsförderung des Landkreises Fürth und gesponsort durch die Sparkasse, den ADFC Kreisgruppe Fürth, DeinRad Roßtal und der Firma Ortlieb, ist die Ausstellung bis zum 31. Mai 2025 am Pisendelplatz 1 in Cadolzburg zu den üblichen Öffnungszeiten zu sehen.



zum durch diese zwei Jahrhunderte zeigt die derzeitige Ausstellung „Rad-Momente - Vom Alltagsbegleiter zum Kultobjekt“, die am 12. Dezember im Historischen Museum Cadolzburg am Pisendelplatz durch Landrat Bernd Obst eröffnet wurde. Im Beisein der Ersten Bürgermeisterin Sarah Höfler und ihres Kollegen aus Obermichelbach, Bernd Zimmermann, der Museumsleiterin Susanne Wagner-Arenz, begrüßte er vom Fahrradmuseum Bad Brückenau die Leiter Ivan Sojc und Steffi Faust. Diese stellten zahlreiche Exponate zur Verfügung. Beim Anblick des ausgestellten Bonanzrades aus den 1970er Jahren bekam nicht nur der Landrat glänzende Augen. War dies doch bei dem Jungen damals das Fahrrad der Träume. Das Fahrrad ist Alltagsbegleiter und die Ausstellung zeigt die Entwicklung des „Drahtesels“. War er anfangs „Schlaglochsuchgerät“ ob der schlechten oder nicht vorhandenen Straßenverhältnisse, aber auch durch die Ausstattung am Fahrrad selbst. Gleich am Eingang des Museums steht ein Postfahrrad. Die Postboten haben damit Post und, was damals noch eher selten war, Päckchen zugestellt. Hochräder sind ebenfalls Teil der Ausstellung. Je größer das Vorderrad, desto schneller konnte man fahren. Und desto heftiger war natürlich der „Abstieg“ wenn es zu einem Unfall kam. Bald setzte sich dann aber der Sicherheitsfaktor durch. Kettenantrieb, Schaltung, und andere Sicherheitsaspekte, die ebenfalls Teil der Ausstellung sind, machten das Fahrrad alltagstauglich. Und es beflügelte auch die Emanzipation der Frau. Eine Frau, die Fahrrad fuhr, genoss eine größere, den Männern ebenbürtige Mobilität. Es entstanden Damenfahrräder mit niedrigem Aufstieg. Ohne Querstange. Auch die Entwicklung zum Sportgerät, Rennrad, für Ballsportarten, aber auch dreirädrige Gefährte für Versehrte und das bekannte „Hollandrad“, das in den Niederlanden nach wie vor Kultstatus genießt. Organisiert von der Regional- und Wirtschaftsförderung des Landkreises Fürth und gesponsort durch die Sparkasse, den ADFC Kreisgruppe Fürth, DeinRad Roßtal und der Firma Ortlieb, ist die Ausstellung bis zum 31. Mai 2025 am Pisendelplatz 1 in Cadolzburg zu den üblichen Öffnungszeiten zu sehen.

### Neuberechnung der Abwassergebühren

## Nachhaltige Lösung für die Bürgerinnen und Bürger

CADOLZBURG Die Marktgemeinde Cadolzburg passt die Abwassergebühren nach vier Jahren konstanter Gebührensätze an. Diese Entscheidung wurde auf Grundlage einer umfassenden Gebührenkalkulation gemäß dem Kommunalabgabengesetz (KAG) getroffen und tritt zum 1. Februar 2025

### Qualität aus einer Hand – von der Beratung und Montage bis zum Kundendienst – alles direkt vom Fachmann!



Markisen zu Winterpreisen!  
Der Sommer kommt garantiert.

Wir beraten Sie gerne:  
Metallbau

**Bernhard Wirth GmbH**

Reitweg 8, 90587 Siegelsdorf

Tel. 0911/75 20 447

Besuchen Sie uns im Internet:

[www.schlosserei-wirth.de](http://www.schlosserei-wirth.de)

[info@schlosserei-wirth.de](mailto:info@schlosserei-wirth.de)

**markilux**

Besuchen Sie unsere Ausstellung!  
Wir bitten um Terminvereinbarung.

in Kraft. Künftig wird die Marktgemeinde die Gebühren regelmäßig überprüfen und bei Bedarf anpassen, um eine langfristige Kostendeckung und Planungssicherheit zu gewährleisten.

**Hintergrund der Anpassung:** Nach vier Jahren unveränderter Gebühren macht die finanzielle Entwicklung im Bereich der Abwasserentsorgung eine Anpassung erforderlich. Diese Entscheidung wurde sorgfältig abgewogen und ist notwendig, um die gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckung sicherzustellen. Folgende Gründe machen die Anpassung unvermeidbar:

**1. Nachkalkulation:** Für die vergangenen Jahre ergab die Überprüfung Unterdeckungen von insgesamt 259.000 € im Bereich Schmutzwasser und 240.000 € im Bereich Niederschlagswasser

Diese Defizite müssen innerhalb der kommenden Jahre ausgeglichen werden.

**2. Zukunftssicherung durch Investitionen:** Wesentliche Investitionen sind erforderlich, um die Abwasserinfrastruktur zu modernisieren. Dies umfasst die Erweiterung und Modernisierung der Kläranlagen, um den steigenden Anforderungen an Umweltschutz und Wasserreinhaltung gerecht zu werden, sowie die Erneuerung und den Ausbau des Kanalnetzes, um die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten.

Hinweis: Die Investitionskosten selbst werden nicht unmittelbar in die aktuellen Gebühren einbezogen. Vielmehr fließen nach Fertigstellung der Maßnahmen lediglich die entsprechenden Abschreibungen in die Kalkulation ein. Zudem ist vorgesehen, künftig verstärkt Rücklagen für geplante Investitionen zu bilden, um diese langfristig aus Eigenmitteln finanzieren zu können. In der aktuellen Kalkulation konnte dies jedoch nicht mehr berücksichtigt werden.

**3. Gestiegene Kosten:** Die Kosten für Bauprojekte und den laufenden Betrieb sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Gründe hierfür sind unter anderem höhere Materialpreise und gesetzlich vorgeschriebene Lohnanpassungen. Diese Kostensteigerungen beeinflussen direkt die erforderlichen Investitionen und den laufenden Betrieb.

**Konkrete Gebührensänderungen:** Die neuen Gebührensätze wurden so berechnet, dass sie die gestiegenen Kosten decken und eine zukunftsfähige Abwasserinfrastruktur sichern. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet dies konkret:

• **Schmutzwassergebühr ab dem 01.02.2025: 4,23 €/m<sup>3</sup>**

- (bis einschließlich dem Jahr 2024 betrug diese Gebühr 3,64 €/m<sup>3</sup>)

• **Niederschlagswassergebühr ab dem 01.02.2025: 0,79 €/m<sup>2</sup>**

- (bis einschließlich dem Jahr 2024 betrug diese Gebühr 0,47 €/m<sup>2</sup>)

Beispiel: Ein 4-Personen-Haushalt mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 190 m<sup>3</sup> und 120 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche wird etwa 150,50 € mehr pro Jahr bezahlen.

**Warum ist diese Anpassung notwendig?** Die Gebührenerhöhung ist erforderlich, um:

• Den laufenden Betrieb der Abwasserentsorgung kostendeckend zu gestalten, wie gesetzlich vorgeschrieben.

• Die langfristige Finanzierung notwendiger Investitionen zu sichern.

• Die Defizite aus den Vorjahren auszugleichen.

Die Marktgemeinde Cadolzburg bleibt bestrebt, die Abwasserinfrastruktur nachhaltig und zukunftssicher zu gestalten. Diese Entscheidung ist ein wichtiger Schritt, um auch für kommende Generationen eine verlässliche und umweltfreundliche Entsorgung sicherzustellen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns unter: Gemeindewerke Cadolzburg Telefon: 09103/7901-0, E-Mail: [info@werke-cadolzburg.de](mailto:info@werke-cadolzburg.de).

Gemeindewerke Cadolzburg

# FALK • OPTIK

## STARKE PREISE

BIS 31.01.2025 auf bestimmte Gleitsichtgläser  
im Premium- und Highend-Bereich.

T 09103 712803 · [info@falk-optik.com](mailto:info@falk-optik.com) · [falk-optik.com](http://falk-optik.com)

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag 9:00 Uhr - 12:30 Uhr u. 14:30 Uhr - 18:00 Uhr  
Samstag 9:00 Uhr - 12:30 Uhr und nach Vereinbarung

## Malerfachbetrieb

# Stadler

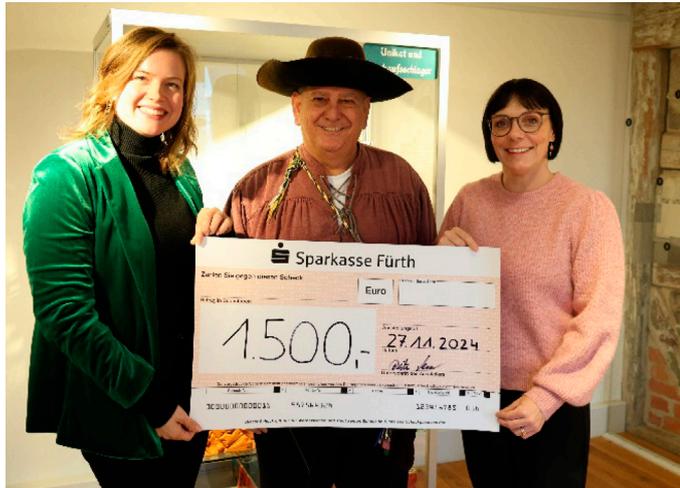
Innungs-  
Meisterbetrieb  
seit 1999

Fassadenrenovierungen · Wärmedämmverbundsysteme  
exklusive Fassaden- und Wohnraumgestaltungen · Sanierungen  
[Stadler-Malerfachbetrieb.de](http://Stadler-Malerfachbetrieb.de) · [Stadler.Maler@gmail.com](mailto:Stadler.Maler@gmail.com)

Ihre Malermeister Jürgen und Christian Stadler  
beraten Sie gerne unverbindlich und kostenlos!  
Fürther Str. 44, 90556 Seukendorf, 0911-7566904

## Nachtwächter „Jimmy“ sorgt für neuen Glanz im Museum: Vitrine gespendet

Seit fast 20 Jahren führt Nachtwächter Dieter „Jimmy“ Marx Teilnehmer der Nachtwächterführungen durch den Altort von Cadolzburg. Auf dem spannenden Rundgang vom Brusela bis in den Burghof erzählt er zu etlichen Häusern rund um den Marktplatz lustige und interessante Geschichten von



früher. Die Führungen sind kostenlos – doch am Ende wird ein Lied gesungen, bei dem ein Spendenhut herumgereicht wird. Die gesammelten Spenden fließen dann in lokale Projekte in Cadolzburg, wie die Beleuchtung des Burgingangs oder das Museum. Auch die Bürgerstiftung Cadolzburg, die Freiwillige Feuerwehr oder die Jugend der Musikkapelle haben bereits von den Einnahmen profitiert. Neueste Spende des Nachtwächters: Eine Vitrine im Wert von 1.500 Euro für das Historische Museum, die nun einen besonderen Platz in der Ausstellung erhält. Durch seine Nachtwächterführungen und

sein unermüdliches Engagement leistet Dieter Marx einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der Cadolzburger Geschichte und verdeutlicht so, wie sehr ihm das kulturelle Erbe seiner Heimatgemeinde sowie das Miteinander am Herzen liegen. Auch in Zukunft wird der Nachtwächter weiterhin Führungen anbieten, um Projekte in Cadolzburg zu unterstützen. Gruppen ab 10 Personen können Führungen über das Kulturamt (kultur@cadolzburg.de oder 09103 509-32) buchen.

## Weinfahrt des Arbeitervereins

Der Arbeiter-Unterstützungsverein plant für den 3. Mai 2025 wieder eine Weinfahrt zum Weinfest nach Nenzenheim. Als Abfahrtszeit ist diesmal der 3. Mai um ca. 16.00 Uhr am Feuerwehrhaus in Cadolzburg geplant. Näheres wie Kosten und Einkehr vorm Weinfest folgen. Thomas Eckert, 1. Vorstand

## Wir gratulieren zum Geburtstag



Frau Renate Beuchel feierte ihren 85. Geburtstag, zudem 1. Bürgermeisterin Sarah Höfler die Glückwünsche und ein Präsent des Marktes Cadolzburg überbrachte.



Frau Gertrud Schober feierte ihren 85. Geburtstag, zudem 1. Bürgermeisterin Sarah Höfler die Glückwünsche und ein Präsent des Marktes Cadolzburg überbrachte.

## Spieltermine der Fußballer

Folgende Termine der 1. Fußballmannschaft des TSV Cadolzburg bitte vormerken:

12. Februar, 19.00 Uhr: TSV Markt Erlbach gegen TSV Cadolzburg

16. Februar, 15.00 Uhr: Post SV Nbg. gegen TSV Cadolzburg

Die kommenden Spiele der 2. Fußballmannschaft:

16. Februar, 13.00 Uhr: Post SV Nbg. II gegen TSV Cadolzburg II

23. Februar, 12.00 Uhr: SpVgg Mögeldorf III gegen TSV Cadolzburg II

Die 1. und 2. Fußballmannschaft freut sich auf eure Unterstützung!

Seit 1948

# Feldner

Stuck- und Wohnbau GmbH

- Innen- u. Außenputz - Trockenputz
- Vollwärmeschutz - Gerüstbau
- Fassaden- u. Altbausaniierung
- Malerarbeiten

## 90556 Cadolzburg

☎ 09103/403 fax 5624

SIE SUCHEN EINEN  
PFLEGEDIENST?

Unser Pflegedienst mit Sitz in **Cadolzburg** ist rund um eine professionelle Betreuung für Sie da. Haben Sie Fragen? Gerne würden wir uns mit einem Telefonat und Beratungstermin bei Ihnen vorstellen.

ZULASSUNG FÜR ALLE KASSEN! TEL. 09103 7908851

Pflegedienst Morgensonne · Tel. 09103 7908851 · Cadolzburg  
info@pflegedienst-morgensonne.de · www.pflegedienst-morgensonne.de

„Mia woan scho` immer bei die Burger.“

Margarete H.  
aus Cadolzburg

## BESTATTUNGEN BURGER

INHABERGEFÜHRT | FAMILIENBETRIEB | ECHT FRÄNKISCH | 1925 GEGRÜNDET  
Schwabacher Str. 95 - 97 | Fürth | 0911 7230390 | info@bestattungen-burger.de



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



## Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 04.11.2024

Die Vorsitzende 1. Bürgermeisterin Sarah Höfler eröffnet um 18:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

### 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 30.09.2024

MGR Decker bittet um eine redaktionelle Änderung bei TOP 7.

**Beschluss:** Auf entsprechende Nachfrage der Vorsitzenden werden keine Einwendungen zur öffentlichen Sitzungsniederschrift vorgebracht, so dass diese gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt gilt.

**Beschlossen Ja: 8 / Nein: 0 / Anwesend: 8 / pers. beteiligt: 0**

### 2 Behandlung von Bauleitplänen

#### 2.1 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 „Solarpark Steinbach Süd-West“

**Sachverhalt:** Zur Förderung der erforderlichen Bauleitplanung und in Erfüllung der vom Marktgemeinderat/Bau- und Umweltausschuss beschlossenen Vorgaben ist der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen dem Markt und dem Vorhabenträger erforderlich.

Der Vertrag (Stand 30.10.2024) liegt dieser Beschlussvorlage bei.

**Beschluss:** Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Durchführungsvertrag (Stand 30.10.2024) zu.

**Beschlossen Ja: 7 / Nein: 1 / Anwesend: 7 / pers. beteiligt: 1**

#### 2.2 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 60 „Solarpark Vogtsreichenbach Ost“

**Sachverhalt:** Zur Förderung der erforderlichen Bauleitplanung und in Erfüllung der vom Marktgemeinderat/Bau- und Umweltausschuss beschlossenen Vorgaben ist der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen dem Markt und dem Vorhabenträger erforderlich.

Der Vertrag (Stand 30.10.2024) liegt dieser Beschlussvorlage bei.

**Beschluss:** Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Durchführungsvertrag (Stand 30.10.2024) zu.

**Beschlossen Ja: 7 / Nein: 1 / Anwesend: 7 / pers. beteiligt: 1**

### 3 Behandlung von Bauanträgen und -anfragen

#### 3.1 Errichtung einer Garage für die Bereitschaft Cadolzburg zur Unterbringung von Einsatzfahrzeugen auf dem Grundstück Hindenburgstr. 14, Fl.Nr. 126/11, Gmkg. Cadolzburg

**Sachverhalt:** Für das Grundstück Fl.Nr. 126/11 wurde ein Bauantrag zur Errichtung einer Garage für die Bereitschaft Cadolzburg zur Unterbringung von Einsatzfahrzeugen eingereicht. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Marktes Cadolzburg.

Zu diesem Vorhaben wurden bereits eine Bauvoranfrage gestellt, die in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 31.10.2022 behandelt wurde (der Beschlussbuchauszug dieser Sitzung liegt bei). Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesen. Bezüglich der Abstandsflächen wurde ein Antrag auf isolierte Befreiung beim Landratsamt Fürth gestellt.

**Beschluss:** Der Bau- und Umweltausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang gebauten Ortsteiles Cadolzburg errichtet werden.

Die Stellungnahmen der Gemeindewerke Cadolzburg und der Straßenverkehrsbehörde sind zu berücksichtigen.

Die Vorgaben zum Brandschutz sind zu beachten. Auf die Ablöse der Stellplätze wird verzichtet.

**Beschlossen Ja: 8 / Nein: 0 / Anwesend: 8 / pers. beteiligt: 0**

#### 3.2 Bauantrag zum Abbruch einer bestehenden Lagerhalle, Erweiterung, Umbau und Umnutzung einer Kfz-Werkstatt zum Produktionsbetrieb auf dem Grundstück Pfannenstielstr. 2, Fl.Nr. 1116/2, Gemarkung Steinbach

**Sachverhalt:** Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Egersdorf“.

Die im Bebauungsplan festgesetzte südliche Baugrenze wird durch das geplante Vorhaben überschritten. Es liegt ein Antrag auf Befreiung vor.

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler, erläutert eingangs die geplanten Abbruch-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen und begrüßt die geplante Investition am vorhandenen Standort. Sie erläutert ferner die benötigten Befreiungen für die südliche Baugrenze und für die Anzahl der Fahrradabstellplätze.

**Beschluss:** Der Bau- und Umweltausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen. Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Egersdorf errichtet werden.

Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Egersdorf werden erteilt.

**Beschlossen Ja: 8 / Nein: 0 / Anwesend: 8 / pers. beteiligt: 0**

#### 3.3 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg-Süd“ (Einfriedung) auf dem Grundstück Bubenfeldstraße 5, Fl.Nr. 576/6, Gmkg. Cadolzburg

**Sachverhalt:** Im Rahmen einer Baukontrolle wurde festgestellt, dass die vorhandene Einfriedung auf dem Grundstück Bubenfeldstraße 5 nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. In § 9 des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg - Süd“ sind sowohl die Höhe, als auch die Ausführung der Einfriedungen geregelt. Die ausgeführte Einfriedung widerspricht dem.

Am 24.10.2024 fand ein Gespräch mit der 1. Bürgermeisterin Sarah Höfler, dem Marktbaumeister Herrn Hankele und den Antragstellern statt.

##### Stellungnahme Verwaltung:

Gemäß der Aufstellung der Bauverwaltung über Befreiungen wurde bislang keine Befreiung im Hinblick auf die straßenseitige Einfriedung erteilt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass widerrechtlich errichtete abweichende Einfriedungen tatsächlich vorhanden sind. Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler, erläutert eingangs das Vorhaben anhand von Bildern, die den Zustand vor und nach der Errichtung der Einfriedung zeigen.

Ferner berichtet sie von einem persönlichen Gespräch mit den Antragstellern. Sie ruft in Erinnerung, dass in diesem Bereich bei ähnlich gelagerten Fällen die Einfriedungen zurück gebaut wurden und das sich weitere ähnlich gelagerte Fälle noch in einem laufenden Verfahren befänden.

Es schließt sich eine ausführliche Diskussion an.

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler, fasst die dargestellten Punkte dahingehend zusammen, dass dem Antragsteller mitgeteilt werden könne, dass er entweder die Einfriedung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zurückbauen müsse oder die Stahlkorten entfernen müsse. Die dann noch verbleibende Mauer könne in ihrer Funktion als Stützmauer erhalten bleiben. Die Verwaltung möge diese Bedingungen und den vorgeschlagenen Kompromiss dem Antragsteller mitteilen. Sodann bittet die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler, das Gremium um Abstimmung.

**Beschluss:** Der Bau- und Umweltausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg - Süd“ und ist über die Bubenfeldstraße erschlossen.

Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Höhe und Art der straßenseitigen Einfriedung werden erteilt.

**Beschlossen Ja: 0 / Nein: 8 / Anwesend: 0 / pers. beteiligt: 8**

**Abstimmungsvermerke:** Der Antrag ist somit abgelehnt. Der Antragsteller ist entsprechend zu informieren.

#### 3.4 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Einfriedungssatzung auf dem Grundstück Wachendorfer Straße 12, Fl.Nr. 531/33, Gmkg. Cadolzburg (Erneute Behandlung)

**Sachverhalt:** In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.06.2024 wurde der Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Einfriedungssatzung abgelehnt.

Der Antragsteller wurde von dem Beschluss entsprechend informiert und gebeten mitzuteilen, ob er den Antrag auf Abweichung von der Einfriedungssatzung zurückziehen oder ob er einen kostenpflichtigen ablehnenden Bescheid möchte.

Die vorgebrachte Argumentation des Anwaltes des Antragstellers und auch der gemeindlichen Anwältin bezüglich des evtl. Bestandsschutzes der Anlage usw. wird erläutert.

Daraufhin schließt sich eine ausführliche Diskussion an.

**Beschluss 1:** Der Bau- und Umweltausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf isolierte



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



Befreiung zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Einfriedungssatzung.

Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen der Einfriedungssatzung hinsichtlich § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 EinfriS bezüglich Höhe und geschlossenen Elementen werden erteilt.

**Beschlossen Ja: 2 / Nein: 6 / Anwesend: 8 / pers. beteiligt: 0**  
**Abstimmungsvermerke:** Der Antrag ist somit abgelehnt.

**Beschluss 2:** Der Bau- und Umweltausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Toranlage zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Einfriedungssatzung.

**Beschlossen Ja: 8 / Nein: 0 / Anwesend: 8 / pers. beteiligt: 0**

### 3.5 Tekturplan zum geneh. Bauantrag 442-6024-BV-0780-2019-WH-Schle vom 05.05.2020 zum Neubau einer Milchviehstallung mit Laufhof auf dem Grundstück Keidenzeller Str. 36, Fl.Nr. 65, Gmkg. Deberndorf

**Sachverhalt:** Das bereits errichtete Gebäude wurde eingemessen. Dabei wurde festgestellt, dass sich sowohl die Lage als auch die Größe des tatsächlich errichteten Gebäudes vom Antrag/Eingabeplan unterscheidet. Das Landratsamt forderte einen Antrag auf Baugenehmigung - Änderungsantrag zu einem beantragten/genehmigten Verfahren (Tekturplanung).

**Beschluss:** Der Bau- und Umweltausschuss beschließt den vorliegenden Bauantrag zu befürworten und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Das Vorhaben wurde im Außenbereich errichtet. Es dient einem landwirtschaftlichen Betrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben, nach Auffassung des Ausschusses, nicht entgegen; die ausreichende Erschließung ist gesichert.

**Beschlossen Ja: 8 / Nein: 0 / Anwesend: 8 / pers. beteiligt: 0**

### 3.6 Bauantrag Errichtung zweier Gauben und Balkone auf dem Grundstück Ostlandstraße 10c, Fl.Nr. 506/21, Gmkg. Cadolzburg

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler berichtet, dass von Seiten des Landratsamtes zu diesem Antrag weitere Unterlagen gefordert worden sind, diese aber noch nicht eingegangen sind. Da aus diesem Grund eine Bearbeitung abschließend nicht möglich sei, müsse dieser Punkt in die nächste Sitzung verschoben werden.

**Zurückgestellt**

**Abstimmungsvermerke:** Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

### 3.7 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Einfriedungssatzung auf dem Grundstück Cadolzburger Straße 42, Fl.Nr. 771/21, Gmkg. Steinbach

**Sachverhalt:** Am 15.10.2024 ging ein neuer Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen der Einfriedungssatzung ein. Die Einfriedung soll in Form von Pflanzgabeln (Länge ca. 27m) mit einer Höhe von 1,5 m entlang der Cadolzburger Straße entstehen. Die in § 5 Abs 1 EinfriS – Gestaltung der Einfriedung – festgelegte max. Länge des geschlossenen Anteils wird nach wie vor überschritten. Die voran gegangenen Bauanfragen wurden vom Bau- und Umweltausschuss jeweils abgelehnt.

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler, berichtet eingangs von Gesprächen mit dem Antragsteller. Sie weist darauf hin, dass die geplante Höhe nun satzungskonform sei und diese Art der Einfriedung dem aktuellen, modernen Trend entsprechen und zukünftig öfter beantragt werden wird.

Parteiübergreifend ist man sich einig, dass es sich hier um eine genehmigungsfähige Befreiung handelt. Der Antragsteller war kompromissbereit. Das Vorhaben liegt zwischen zwei bereits vorhandenen höheren Einfriedungen (vor Inkrafttreten der Satzung errichtet). Ein Präzedenzfall wird dadurch nicht generell geschaffen.

**Beschluss:** Der Bau- und Umweltausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Einfriedungssatzung. Die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen der Einfriedungssatzung bezüglich wird erteilt. Auf die Einhaltung des vom staatlichen Bauamt geforderten Sichtdreiecks wird hingewiesen.

**Beschlossen Ja: 8 / Nein: 0 / Anwesend: 8 / pers. beteiligt: 0**

### 3.8 Bauantrag zur Errichtung von 6 Tiny-Häusern auf dem Grundstück Hindenburgstr. 51, Fl.Nr. 209/8, Gmkg. Cadolzburg

**Sachverhalt:** Auf dem Grundstück Hindenburgstraße 51 sollen 6 Tiny Häuser errichtet werden.

Es wurde dazu bereits eine Bauvoranfrage gestellt. In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 08.01.2024 wurde dem Vorhaben zugestimmt.

**Stellungnahme Staatliches Bauamt:**

Nach dem vorgelegten Bauantrag beabsichtigt der Bauherr, die baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 40 m vom Rand der Fahrbahndecke der Staatsstraße auszuführen.

Die Baugenehmigung darf daher gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStrWG nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erteilt werden. Das Amt stimmt dem Vorhaben zu, unter Auflagen zu.

Die Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 209/8 erfolgt laut Eingabeplan nicht direkt von der Steingasse, sondern über das direkt benachbarte Grundstück Fl.Nr. 209/5. Dies ist über ein Geh- und Fahrrecht durch den Antragsteller abzusichern.

**Beschluss:** Der Bau- und Umweltausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des bebauten Ortsteiles Cadolzburg errichtet werden. Es fügt sich nach Auffassung des Ausschusses, nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Grundstück ist über die „Steingasse“ erschlossen. Die Hinweise der Gemeindewerke Cadolzburg, der Straßenverkehrsbehörde und des Staatlichen Bauamtes sind zu beachten. Die erforderlichen Stellplätze sind nachgewiesen.

**Beschlossen Ja: 8 / Nein: 0 / Anwesend: 8 / pers. beteiligt: 0**

### 4 Straßensanierungsmaßnahme (Vollausbau) Alte Fürther Straße in Wachendorf: Stellungnahme zur Zaunhöhe am Feuerweiher

**Sachverhalt:** Anbei die Stellungnahme vom Ingenieurbüro Team Schwarzott zur Zaunhöhe am Feuerweiher:

*„(...) für den Teich in Wachendorf sollte im Rahmen der Ausbaumaßnahme der „Alte Fürther Straße“ ein neuer Zaun errichtet werden. Gemäß Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 03.04.2023 sollte die Höhe der Einfriedung gemäß Satzung des Marktes Cadolzburg mit 1,50 m beachtet werden. Errichtet wurde nun ein Zaun mit 1,50 m Höhe.*

*Gemäß DWA - Merkblatt 176 ist bei offenen Becken eine Umzäunung mit einer Höhe von 1,70 m bis 2,00 m erforderlich. Bei Löschwasserteichen muss die Einzäunung mind. 1,25 m hoch sein.*

*Im vorliegenden Fall haben wir kein klassisches Löschwasserbecken, sondern vielmehr eine Kombination aus Regenrückhaltung in Verbindung mit einem Dauerstau, der zur Fischhaltung genutzt werden kann und gleichzeitig auch der gegenüberliegenden Feuerwehr dient.*

*Aus der Verkehrssicherungspflicht heraus, halten wir einen höheren Zaun für angemessen, zumal der Teich sich unmittelbar neben einer Straße befindet und Straßenseitig steile Wände beinhaltet, die es einem Verunfallten erschwert, wieder aus dem Teich zu kommen. Die Gefährdungsbeurteilung hat uns deshalb dazu bewegt, einen höheren Zaun der gestaltungstechnisch ansprechenden niedrigen Zaunhöhe vorzuziehen.“*

Die Kosten für den Rückbau der Zaunanlage auf die Höhe von ca. 1,2 m belaufen sich nach Richtpreisangabe der Herstellerfirma auf ca. 15.000,- EUR brutto.

Am 09.10.2024 um fand hierzu ein Termin vor Ort statt. Ein Kompromissvorschlag zur Kürzung der Zaunhöhe in Eigenleistung durch die Feuerwehr Wachendorf konnte erzielt werden.

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler, dankt allen Beteiligten bei der Erarbeitung der nun gefundenen Lösung.

**Beschluss:** Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Stellungnahme vom Ingenieurbüro Team Schwarzott zur Zaunhöhe zur Kenntnis. Der Bau- und Umweltausschuss begrüßt die Kürzung der Zaunhöhe in Eigenleistung durch die Feuerwehr Wachendorf und gibt diese frei.

**Beschlossen Ja: 7 / Nein: 1 / Anwesend: 8 / pers. beteiligt: 0**

### 5 Verkehrsangelegenheiten

#### 5.1 Parksituation an der Mehrzweckhalle

**Mitteilung:** Die Verwaltung ist an den Vorstand des TSV Wachendorf herangetreten, um eine mögliche Parkregelung rund um die MZH zu treffen. Grund hierfür waren Dauerparker und abgestellte Wohnmobile/Wohnwagen. Ergebnis nach einigen Kontakten ist das Belassen der Situation wie sie ist. Dies entspricht dem Wunsch des Vorstands des TSV Wachendorf, da andere Möglichkeiten die Vereinsmitglieder oder Veranstaltungen zu sehr einschränken würden. Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler, berichtet ergänzend von den vorgeschlagenen unterschiedlichen Lösungssätzen.



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



Dies dient dem Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.

**Kenntnis genommen**

## 5.2 Geschwindigkeitsanzeigesysteme an Gemeindestraßen

**Mitteilung:** Der Markt Cadolzburg beschaffte seit dem Jahr 2019 in Summe 20 Stück der Geschwindigkeitsanzeigesysteme zur Aufstellung an den Ortseingängen.

Davon wurde inzwischen ein Gerät aufgrund der mit 964,99 EUR veranschlagten hohen Reparaturkosten außer Betrieb gestellt und entsorgt. Aktuell befinden sich weitere 3 Anzeigetafeln defekt im Baubetriebshof. 16 Stück sind derzeit noch im Einsatz.

Die aktuellen Aufstellorte werden aufgezählt.

Die Kosten für die 20 Anzeigetafeln summieren sich seit 2019 auf insgesamt ca. 43.890,- EUR, weitere 2 Systeme ohne Anzeige (Verwendung nur zur Verkehrszählung) wurden im Jahr 2021 für rund 4.000,- EUR beschafft.

Im Baubetriebshof liefern von Jan. bis Sept. 2024 Kosten in Höhe von ca. 3.440,- EUR für die Betreuung auf.

Ein Neugerät kostet aktuell rund 2.250,- EUR brutto (die Ausstattung spielt bei der Preisgestaltung nur eine untergeordnete Rolle).

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird aus Kostengründen empfohlen mit dem Bestand an Geräten weiter zu arbeiten und keine neuen zu beschaffen. Der Bestand wird sich dadurch reduzieren. Die Geräte können dann im Wechsel an neuralgischen Standorten aufgestellt werden.

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler, erläutert die Anfälligkeit der Geräte und weist in diesem Zusammenhang auch auf den Kostenfaktor hin. MGR Strobl teilt mit, dass er die Empfehlung der Verwaltung unterstütze. MGR Wagner spricht sich dafür aus, dass der Markt einen konstanten Bestand von 20 Geräten vorhalten solle. Die Anzahl der Geräte dürfe sich nicht reduzieren.

MGR Strobl schlägt vor, diese Überlegungen in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses zu beraten.

Dies dient dem Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.

**Kenntnis genommen**

## 5.3 Antrag auf Zone 30 in Deberndorf

**Sachverhalt:** Der Verwaltung liegt der Antrag eines Bürgers vor den Bereich Schloßhof, Schloßgarten, Weinberg und Freiherr-von-Diemar-Straße in Deberndorf auf Zulässigkeit einer Zone 30 zu prüfen. Als Begründung wird das schnelle Fahren (Rasen) verschiedener Verkehrsteilnehmer angeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Verkehrsschau dieses Jahr wurde der Bereich ebenfalls mit der Polizei und dem Landratsamt betrachtet. Gemäß der StVO wäre grundsätzlich die Einrichtung einer Zone 30 durch die Kommune möglich und soll nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden. Eine zwingende Erforderlichkeit ist für die Verwaltung nicht ersichtlich, da die Strecken zwischen den Einmündungen so kurz sind bzw. der Straßenverlauf kurvig ist, dass ein wirklicher Rasen kaum möglich erscheint. Es schließt sich eine ausführliche Diskussion an.

**Beschluss:** Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Anordnung einer Zone 30 in Deberndorf in den Straßen: Schloßhof, Schloßgarten, Weinberg und Freiherr-von-Diemar-Straße.

**Beschlossen Ja: 8 / Nein: 0 / Anwesend: 8 / pers. beteiligt: 0**

## 6 Biberschäden an öffentlichen Gewässern, hier: Weiherkette Krähenweiher

**Mitteilung:** Die aktuelle Situation des Weihers 6 a und der vorhandenen Schäden wird dargestellt.

Der Teich ist derzeit fischereilich verpachtet, er ist jedoch auch ein wichtiger Teil des Hochwasserschutzes des Ortsteiles Vogtsreichenbach. Von den Uferunterspülungen und den Röhren aufgrund der Grabtätigkeit des Bibers geht eine enorme Gefahr für den Flurweg aus, dieser wird mit schweren landwirtschaftlichen Gespannen befahren.

Es wird geplant den Teich nun zu sanieren und dabei den Damm und den Weg zu sichern sowie die Röhren aufzufüllen. Die Sanierungsmaßnahmen werden erläutert.

Aktuell werden für alle Arbeiten Kosten in Höhe von rund 30.000 bis 35.000,- EUR veranschlagt. Das günstigste Angebot für die Dammsanierung beläuft sich auf rund 25.000,- EUR. Die Kosten für die Entlandung können noch nicht beziffert werden, da noch nicht geklärt ist, wie weit der Teichschlamm gefahren werden muss. Aktuell ist die Verwaltung auf der Suche nach einem Landwirt, der den Schlamm auf einen in der Nähe befindlichen Acker fahren lässt und ihn dort einarbeitet.

## Situation an der gesamten Teichkette

Im Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2024 verursachte der Biber im Bereich Krähenweiher / Vogtsreichenbach interne Kosten für Arbeitsstunden und Technik in Höhe von ca. 2.330,- EUR.

Situation im Marktgebiet

Die Biberschäden beschränken sich leider nicht nur auf den Bereich Vogtsreichenbach, vielmehr kommt es flächendeckend zu Problemen. Weitere aktuelle Hotspots sind der Brunnlohgraben in Egersdorf und der Farrnbach. Die vorhandenen Schäden werden erklärt. Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler, erläutert ergänzend, dass die angefallenen und noch zu erwartenden Kosten, die die Kommunen aufgrund der Biberschäden zu tragen hätten, immens seien. Sie fordere hier die finanzielle Unterstützung durch den Freistaat. Der Austausch mit dem Biberbeauftragten des LRA Fürth findet in stets sehr guter und enger Form statt.

Dies dient dem Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.

**Kenntnis genommen**

## 7 Mitteilungen und Anträge

MGR Strobl erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand der Brücke über den Farrnbach, bei der er insb. beim Fundament einen Handlungsbedarf für deren Erhalt sehe.

Hierzu erläutert Marktbaumeister Hankele, dass nach dem gemeinsamen Vor-Ort-Termin dieses Bauwerk in die Brückenprüfung mit aufgenommen worden sei. Die Prüfung habe ergeben, dass die Brücke nicht einsturzgefährdet sei. Der Zugang jedoch könnte abgesichert werden. Es sei ggfls. geplant, dies mit den Mitgliedern der Flurbereinigung durchzuführen.

MGR Wagner bittet um Mitteilung eines aktuellen Sachstandes hinsichtlich des Gewerbegebietes in der kommenden Ausschuss-Sitzung.

MGR in Egerer dankt der Verwaltung für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptbereisung des AGFK am 21.10.2024. Ihren Informationen zufolge dürfen die Piktogramme angebracht werden und sie bittet darum, dass dies am Marktplatz auf der barrierefreien Wegeverbindung umgesetzt wird. Sie erhoffe sich hierdurch auch, dass zukünftig das Parken entlang dieses Weges verhindert wird.

Marktbaumeister Hankele erinnert daran, dass die Vertreter des AGFK sich dahingehend geäußert haben, dass das Anbringen der Piktogramme eine rechtliche Grauzone und in der StVO so nicht vorgesehen sei. Die Rechtslage sei hier nicht klar und ermöglichte so auch kein generelles Anbringen. Ihm sei auch nicht bekannt, dass es neben den Piktogrammen für Fahrradfahrer auch Piktogramme z.B. für Rollatoren gäbe.

Marktbaumeister Hankele berichtet ferner, dass es hierzu vor kurzem eine Stellungnahme des Landratsamtes geben habe. Er werde diese dem Gremium zur Verfügung stellen.

MGR in Egerer erkundigt sich, wann mit der Reparatur der Toilette im Feuerwehrhaus in Egersdorf zu rechnen sei.

Marktbaumeister Hankele erläutert hierzu, dass dieses Thema im Zusammenhang mit den Kanalarbeiten zu sehen sei und somit hier die Gemeindegewerke die richtigen Ansprechpartner seien.

MGR Wagner ergänzt, dass es hier lediglich darum gehe, ein zusätzliches Rohr anzuschließen.

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler, teilt mit, dass sie diesen Auftrag an die Beteiligten weitergeben werde. Notfalls werde sie selbst die Beauftragung übernehmen.

MGR in Egerer berichtet, dass die Baumaßnahmen am Bahnübergang Egersdorf gut abgeschlossen worden seien und bemängelt in diesem Zusammenhang die schlechte Platzierung der Straßenlaternen in Höhe der Dorfstr. 3.

Marktbaumeister Hankele erläutert hierzu, dass dies der dort vorhandenen Grundstückseigentümergehörigkeiten geschuldet sei.

MGR in Egerer teilt daraufhin mit, dass sie das Gespräch mit dem Eigentümer suchen werde.

Auf Nachfrage der MGR in Egerer erläutert die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler, dass die angebrachte Geosterradler-Markierung wieder unkenntlich gemacht werden musste. Hierbei habe es sich um ein Missverständnis gehandelt, denn diese Markierung dürfe nur in einem geringen Anteil an Bereichen im Landkreis angebracht werden.

Auf Nachfrage des MGR Decker, berichtet Marktbaumeister Hankele, dass das Landratsamt keine Notwendigkeit für ein Vorfahrt-Achten-Schild für Fahrradwege in Höhe des Wachendorfer Sportplatzes von Fürth aus kommend sieht.



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Cadolzburg

(- BGS/EWS -)

vom 16.12.2024

für die sämtliche Gemeindeteile des Marktes Cadolzburg (Gemeindeteile Ballersdorf, Cadolzburg, Deberndorf, Egersdorf, Egersdorf-Nord, Egersdorfer Waldsiedlung, Gonnersdorf, Greimersdorf, Roßendorf, Rütteldorf, Seckendorf, Steinbach, Vogtsreichenbach, Wachendorf, Zautendorf, Gewerbegebiete Schwadmühle und Am Farrnbach) umfassende Entwässerungseinrichtung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Markt Cadolzburg (im Folgenden Gemeinde genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Ist bei Grundstücken, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragsschuld entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld bei unbebauten Grundstücken mit der Bebauung, bei bebauten Grundstücken mit der Vergrößerung der vorhandenen Geschossfläche; geleistete Beiträge werden angerechnet. Sollte sich im Einzelfall einer weiteren Beitragserhebung nach vorstehendem Satz 1 eine unbillige Härte ergeben, ist diese einer angemessenen Lösung zuzuführen.
- (4) Die Wirksamkeit dieser Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Cadolzburg ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit der mit Absatz 3 bestimmten Übergangsregelung gewollt.

### § 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Beiträge sind öffentliche Lasten des Grundstücks im Sinne von Art. 5 Abs. 7 KAG, Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB), des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsvollstreckung (ZVG) und anderer Gesetze.

### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 25 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu

beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

- (1a) Führt ein Wechsel der Flächenbegrenzungsregelung aus vor Inkrafttreten dieser Satzung geltendem Satzungsrecht auf die Tiefenbegrenzung nach vorstehendem Absatz zu einer Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche, unterfällt nur die zusätzlich beitragspflichtige Grundstücksfläche der Nacherhebung.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
  - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
  - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
  - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
  - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



- Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
  - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
  - für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

## § 6 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt:
- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,51 EUR |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,27 EUR |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 10 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## § 11 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,23 EUR pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen

ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Für verbrauchte Wassermengen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, sind auch hierfür geeichte und verplombte Wasserzähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
  - c) das zur Füllung von Swimmingpools verbrauchte Wasser.

## § 12 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Normaldächer, voll versiegelte Flächen wie Asphalt-, Beton- und Bitumenflächen sowie Pflasterungen und Plattenbeläge.
- (3) Ein verringerter Abflusswert von 0,5 kommt bei Gründächern (humusiert mit mind. 10 cm Aufbau) oder wenig versiegelten Flächen mit offenen Fugen wie Pflaster, Platten, Verbundsteine und Flächen aus Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Sickersteine, Ökopflaster mit Nachweis des Herstellers über die Durchlässigkeit nach DIN 1986-100 zum Ansatz.
- (4) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.
- (5) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne oder Versickerungsanlage gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, werden pro m<sup>3</sup> Stauraum 10 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen. Als Zisterne oder Versickerungsanlage werden Sammelbehälter anerkannt, die erdgebunden sind, ein Mindestvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen und nach den allgemeinen Regeln der Technik unter Berücksichtigung der vorgegebenen DIN-Normen errichtet worden sind.
- (6) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 5 maßgeblichen Flächen und Vorrichtungen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen und Vorrichtungen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungs-



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



zeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (7) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 6 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen und Vorrichtungen schätzen. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,79 EUR pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

## § 13 Gebührensuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 11 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

## § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

## § 16 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr nach §§ 11 ff. und für die Niederschlagswassergebühr nach §§ 12 ff. sowie die Vorauszahlungen nach § 17 Abs. 2 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## § 17 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11., und 15.12. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elfteils der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Der Markt Cadolzburg hat in diesem Fall unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt auch für in der Satzung eventuell enthaltene Regelungslücken.

## § 20 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet. Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben: Name, Vorname,

Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mailadresse.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegebenen Zweck verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt.
- (3) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (5) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und, wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist, gelöscht.
- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bayerischen Datenschutzgesetzes und dem Bundesdatenschutzgesetz ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

## § 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Markt Cadolzburg vom 24. November 2020 außer Kraft.

Cadolzburg, den 16. Dezember 2024

MARKT CADOLZBURG  
gez.  
H ö f l e r  
Erste Bürgermeisterin

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Cadolzburg (BGS/WAS) vom 16.12.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Markt Cadolzburg (im Folgenden Gemeinde genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### § 3 Entstehen der Beitragsschild

- (1) Die Beitragsschild entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschild mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschild erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4 Beitragsschildner

Beitragsschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschild Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl, wenn
  - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
  - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
  - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
  - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Bal-

kone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
  - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
  - für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind;Eine beitragspflichtige Erhöhung des Vorteils stellt auch die Erweiterung der tatsächlichen Geschossfläche eines Gebäudes dar, sofern dadurch die nach den Abs. 2 bis 5 ermittelte zulässige Geschossfläche überschreitet. Für die Berechnung der tatsächlichen Geschossfläche gelten die Regelungen des Abs. 8 entsprechend.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,54 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	2,30 €.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



bis 4 m <sup>3</sup> /h	132,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	216,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	360,00 €/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	810,00 €/Jahr.

Verbundwasserzähler  
über 15 m<sup>3</sup>/h 1.350,00 €/Jahr.

## § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 3,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftelst der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. November 2013 mit ihren Änderungssatzungen (zuletzt vom 19. Dezember 2023) außer Kraft.

Cadolzburg, den 16. Dezember 2024

MARKT CADOLZBURG  
gez.  
Höfler  
Erste Bürgermeisterin

## Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Cadolzburg (Wasserabgabensatzung - WAS)

vom 16.12.2024

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Markt Cadolzburg (im nachfolgenden Gemeinde genannt) folgende Satzung:

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Ortsteile Cadolzburg, Steinbach, Wachendorf und Egersdorf.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

### § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



## § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitungen erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigten Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

## § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist Wasser aus einer Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage bei ordnungsgemäßer Verwendung für Zwecke der Gartenbewässerung und sonstigem Nichttrinkwasserbedarf. In Gebäuden hinter der Übergabestelle ist die Ausnahme vom Benutzungszwang auf die Verwendung von Wasser für die Toilettenspülung, für das Wäschewaschen und zum Betrieb von Wärmepumpen beschränkt.

## § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

## § 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

## § 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der Öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

## § 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen

## § 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet,

alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## § 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## § 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschschiebenrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

## § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasser-versorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigen-

tümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.  
(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## § 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## § 19a – Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## § 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## § 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragsstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## § 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## § 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## § 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

## § 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. April 1996 außer Kraft.

Cadolzburg, den 16. Dezember 2024

MARKT CADOLZBURG  
gez.  
H ö f l e r  
Erste Bürgermeisterin

## Bürgerinformation zur Terminvereinbarung beim Standesamt Cadolzburg und der Friedhofsverwaltung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir als Standesamt Cadolzburg möchten sicherstellen, dass Ihre Anliegen schnell, unkompliziert und zu Ihrer Zufriedenheit bearbeitet werden. Damit wir Ihre persönlichen Anfragen im Bereich des Personenstandsrechts und der Friedhofsverwaltung bestmöglich vorbereiten und effizient bearbeiten können, führen wir ab dem **1. Januar 2025** die **Terminpflicht** ein. Dies ermöglicht uns, gezielt auf Ihre Bedürfnisse einzugehen und vermeidet unnötige Wege für Sie.

### Vereinbarung eines Termins

Für **einige Anliegen** (z. B. Kirchenaustritt) steht Ihnen bereits jetzt die Online-Terminvereinbarung auf unserer Homepage zur Verfügung. Bei der Buchung bitten wir Sie, Ihre Kontaktdaten anzugeben, um bei Rückfragen schnell mit Ihnen kommunizieren zu können.

Sollte Ihr Anliegen **nicht auf der Homepage aufgeführt** sein, bitten wir um:

- **Kontakt per E-Mail** an: [standesamt@cadolzburg.de](mailto:standesamt@cadolzburg.de)
- oder **telefonische Rücksprache** unter: 09103/509-80 oder -21.

Gerne nehmen wir Ihre Anfrage entgegen und setzen uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung.

### Urkunden bequem online beantragen

Geburtsurkunden, Eheurkunden oder Sterbeurkunden können Sie ganz unkompliziert über unser Bürgerservice-Portal auf der Homepage beantragen. Ab Anfang 2025 bieten wir Ihnen zusätzlich die Möglichkeit, die Gebühren bequem unter anderem per PayPal oder Kreditkarte zu bezahlen. Die gewünschten Dokumente senden wir Ihnen anschließend per Post zu.

### Ihr Vorteil

Durch die Terminvereinbarung können wir Ihre Anliegen ohne lange Wartezeiten zielgerichtet bearbeiten und Ihnen den bestmöglichen Service bieten.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und freuen uns darauf, Sie bald persönlich bei uns begrüßen zu dürfen!

### Ihr Team des Standesamts Cadolzburg und der Friedhofsverwaltung

## **Amtliche Bekanntmachungen anlässlich stattfindender Wahlen**

Bitte beachten Sie, dass **amtliche Bekanntmachungen stattfindender Wahlen** aufgrund der mit den Wahlen verbundenen gesetzlichen Fristen **nicht immer im Amtsblatt veröffentlicht** werden können.

Um Sie jedoch immer rechtzeitig zu informieren und den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, werden die **amtlichen Bekanntmachungen in den Amtskästen des Marktes Cadolzburg sowie auf unserer Homepage bekanntgemacht.**

**Markt Cadolzburg - Wahlamt**



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

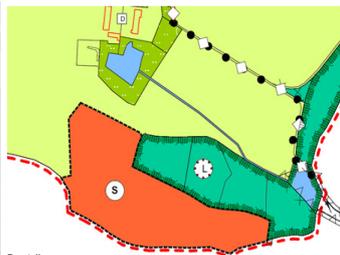
Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



## Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 „Solarpark Pleikershof Süd“

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 4. Dezember 2024 wurden die Planentwürfe für die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt. Die Digitalisierung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes 2010 ist seit dem 11. Mai 2024 rechtskräftig, sodass es sich nun bei diesem Bauleitplanverfahren um die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt.

Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Mit der Ausarbeitung der Pläne und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro Ellinger aus Cadolzburg beauftragt.

Der gebilligte und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, beide jeweils mit Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 02.12.2024, sind im Zeitraum

**vom 20. Januar 2025 bis einschließlich 21. Februar 2025**

auf der Internetseite des Marktes Cadolzburg veröffentlicht und können unter folgender Adresse:

<https://www.cadolzburg.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene-im-verfahren>

eingesehen und abgerufen werden. Ebenfalls können die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern eingesehen werden.

Des Weiteren sind die Planunterlagen, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, beim Markt Cadolzburg, Bauverwaltung, Hindenburgstraße 14 (Untergeschoss), 90556 Cadolzburg, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00-12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00-18.00 Uhr) öffentlich einzusehen.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen elektronisch übermittelt (andrea.bonath@cadolzburg.de) werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich, oder mündlich zur Niederschrift, auch telefonisch (Tel.- 09103/509-38), bei der Verwaltung vorgebracht und abgegeben werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche und Bo-

den, Wasser, Luft und Klima werden als Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht gem. § 2a BauGB erörtert (sh. Punkt 2.8 zur Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans).

Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes enthält die genannten Darstellungen und Informationen verfahrensbedingt in geringerer inhaltlicher Tiefe. Auch diese Begründung enthält einen Umweltbericht mit den Angaben nach § 2a BauGB.

Weiterhin umweltrelevante Unterlagen liegen in Form eines Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit dem Titel „Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für Bebauungsplan mit Grünordnungsplan PV-Anlage Cadolzburg – Pleikershof, Landkreis Fürth, Büro für ökologische Studien, Schlumprecht GmbH, 5. August 2024, Bayreuth“ vor.

Zu Umweltthemen liegen folgende Äußerungen vor:

Schutzgut	Information von	Information zu
Mensch	LRA Fürth – SG 45 (Kreisbaumeister): Stellungnahme vom 04.04.2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	- kritische Lage des PVA zum Denkmalgeschützten Pleikershof - Standortalternativenprüfung
Boden und Fläche	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim: Stellungnahme vom 21.03.2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB  Bayer. Bauernverband: Stellungnahme vom 24.04.2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	- Flächenverlust für die Landwirtschaft  - Flächenverlust für die Landwirtschaft - gute Bodenbonität
Pflanzen und Tiere und ökologische Vielfalt	LRA Fürth – SG 42_Naturschutz Technik: Stellungnahme vom 02.04.2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB  Landesjagdverband Bayern: Stellungnahme vom 27.03.2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	- Erfordernis von CEF-Flächen - Berechnung des naturschutzrechtlichen Kompensationsfaktors - artenschutzrechtliche Maßnahmen - Art der landschaftlichen Einbindung - Hinweise zur Entwicklungspflege - Monitoring  - Wildtierdurchlässigkeit - Hinweise zur Entwicklungspflege
Wasser	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: Stellungnahme vom 04.04.2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	- Bodenschutz wg. Metallbauteilen - Oberflächenwasserabfluss
Landschaft	LRA Fürth – SG 42_Naturschutz Technik: Stellungnahme vom 02.04.2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	- Art der landschaftlichen Einbindung

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet veröffentlicht ist.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Cadolzburg, den 08.01.2025

Bonath  
Stellv. Bauamtsleiterin



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 18.11.2024

### 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 14.10.2024

**Beschluss:** Auf entsprechende Nachfrage der Vorsitzenden werden keine Einwendungen zur öffentlichen Sitzungsniederschrift vorgebracht, so dass diese gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt gilt.

**Beschlossen Ja: 20 / Anwesend: 20**

### 2 Vorstellung der Cosmema Heimat-Info App für Cadolzburg

Der TOP wurde zurückgestellt und wird in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

**Zurückgestellt**

### 3 Projekt Doppik: Sachstand und Vorstellung Projektplan

**Mitteilung:** MGR Max Krauß nimmt ab 18.34 Uhr an der Sitzung teil.  
2. Bürgermeister Dr. Georg Krauß nimmt ab 18.35 Uhr an der Sitzung teil.

**Projekt Doppik: Sachstand und Vorstellung Projektplan“**  
Die Finanzverwaltung informiert nachfolgend über die aktuellen Sachstände im Projekt „Doppik“, über die vom Markt Cadolzburg mitverwalteten Mandanten (1, 2 + 4), sowie über das weitere geplante Vorgehen und die notwendigen Verfahrensschritte, um die Eröffnungs- und Folgebilanzen sowie Jahresabschlüsse erstellen zu können. Mit dieser Mitteilung kommt die Verwaltung unter anderem auch dem entsprechenden Antrag der CSU/FWG-Fraktion vom 11.03.2024 nach.

#### Ausgangslage ab Juli 2024

Nach der erfolgten Einarbeitung und Verschaffung eines Überblicks der Sachstände und offenen To-Do's konnte in Abstimmung mit der Schüllermann Wirtschafts- und Steuerberatung - GmbH ein Projektplan inkl. Angabe zu Personal- und Zeitressourcen erstellt werden, der stets auf Aktualität überprüft und ggf. an den vorherrschenden Verhältnissen angepasst wird. Dieser Projektplan soll eine umfassende Gesamtübersicht vermitteln und darstellen, welche einzelnen Arbeitsschritte und Positionen vonnöten sind, um die erforderlichen Informationen für die Erstellung der Bilanzen zu erhalten.

Des Weiteren sind die technischen Arbeiten in der Finanzsoftware OK.FIS, in der alle Buchhaltungen (Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung) der Mandanten abgebildet werden, noch zusätzlich zum Gesamtarbeitsaufwand zu addieren. Die technische Umsetzung aller Informationen und Buchungsvorgänge ist essenziell für die Erstellung der Vermögensrechnungen inkl. aller Berichte und Auswertungen zum Stichtag 01.01.2013.

#### Nachfolgend der Überblick der Sachstände zu den einzelnen Mandanten:

- Externe Unterstützung/Beratung:** Die Beratungsleistungen von Schüllermann W&S GmbH werden entsprechend des Dienstleistungsvertrages in Anspruch genommen. Es erfolgt ein regelmäßiger Jour-Fix und Abstimmung zu fachlichen bzw. bilanziellen Themen.
- Zusammenarbeit mit der AKDB:** Nach anfänglichen Schwierigkeiten in der Kooperation und Kommunikation mit der AKDB (z. B. Nachfragen wurden nur spärlich bis gar nicht beantwortet) konnte Anfang August auf Nachdruck durch die Erste Bürgermeisterin erreicht werden, dass uns seitens der AKDB ein zuständiger Ansprechpartner zugewiesen wurde. Seitdem ist ein enger und verlässlicher Austausch mit der AKDB gewährleistet, sodass wir nun die notwendigen umfassenden Unterstützungsleistungen erhalten.
- Die turnusmäßige halbjährliche Berichtspflicht an die Rechtsaufsicht (LRA Fürth) sowie an den BKPV wird gewährleistet.
- Die letzten Korrekturarbeiten des Datenbestands und Datenmigrationen in der Anlagenbuchhaltung wurden bei den Mandanten 2 + 4 abgeschlossen. Beim Mandant 1 sind noch Korrekturarbeiten durchzuführen.
- Die Buchungsqualität konnte durch enge Abstimmung mit der Geschäftsbuchhaltung, bei Bedarf nach Rücksprache mit den Fachämtern, weiter gesteigert werden.
- Sämtliche Dokumentationen der einzelnen Bilanzpositionen sowie der Jahresrechnung sind vor dem Abschluss.
- Die Erstellung der gesetzlich erforderlichen Berichte und Anhänge gem. § 86 KommHV-Doppik erfolgt mit Unterstützung von Schüllermann W&S

- Die Aktualisierung der Inventur- und Bewertungsrichtlinie für alle Mandanten ist in Bearbeitung.
- Die Vermögensauseinandersetzung mit den Gemeindewerken Cadolzburg (Eigenbetrieb), zur Gewährleistung einer klaren Trennung von Grundvermögen zwischen Markt / GWC, ist verwaltungsmäßig in Klärung (betrifft nur den Mandant 1).
- Die **Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse** i. S. d. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für die Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2013 sind nach Prüfvermerk des BKPV vom 03.04.2023 **nicht rechtskonform** und müssen – nach Vorliegen der Eröffnungs- und Schlussbilanzen, die Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses sind (§ 80 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-Doppik – nachgeholt werden. Insofern kann aktuell keine Feststellung und Entlastung der Jahre 2019 bis dato erfolgen, da diese ebenfalls nicht rechtskonform wären. Der Rechnungsprüfungsausschuss wurde hiervon im Rahmen der Prüfung der Jahre 2020 ff in Kenntnis gesetzt.

#### Weiteres Vorgehen:

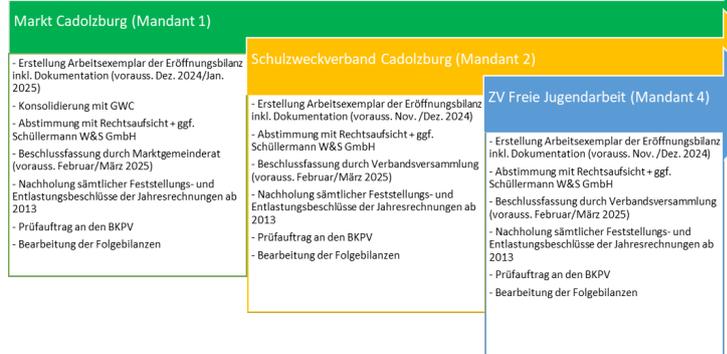
##### Kurzfristig:

- Erstellung der „Arbeitsexemplare“ der Eröffnungsbilanzen aller Mandanten (→ 02/2025)
- Zusammenführung der Bilanz des Marktes und der GWC zum konsolidierten Jahresabschluss (siehe §§ 88-90 KommHV-Doppik) in Zusammenarbeit mit der Werkleitung der GWC sowie Schüllermann W&S (→ 02/2025)
- Abstimmung mit der Rechtsaufsicht und Schüllermann W&S hinsichtlich der Arbeitsentwürfe und der angewandten Bewertungsmethoden. Der BKPV sieht eine Vorabstimmung für nicht notwendig an und verweist auf das übliche Prüfungsprozedere. (→ 02/2025)
- Vorbereitung zur Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat sowie den Verbandsversammlungen (→ 03/2025)
- Erteilung des Prüfauftrags an den Bay. Kommunalen Prüfungsverband zur abschließenden Prüfung der Eröffnungsbilanzen (→ 03/2025)

##### Mittelfristig:

- Nachholung der Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse zu den Jahresabschlüssen ab dem Jahr 2013 bis heute (*beginnend ab 03/2025*)
- Aufbau der ordnungsgemäßen Anlagenbuchhaltung mit digitalisierten Akten und Vorgängen. (*beginnend ab 07/2025*)
- Die konsequente und stetige Lagerbewirtschaftung, Wareneingang- und Ausgangssystem sowie allgemeines Verständnis von vermögensrelevanten Vorgängen muss noch optimiert werden. (*beginnend ab 07/2025*)
- Organisation und Durchführung der körperlichen Inventur bei allen Mandanten. (*vorauss. III/2025*)

#### ➤ Zeitschiene:



#### Kosten:

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungs- und Folgebilanzen fallen Beratungs- bzw. Dienstleistungskosten durch die AKDB sowie der Schüllermann Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH wie folgt an:

**Produkt: 1113002 Finanzbuchhaltung**

**Konto: 543222 Aufwendungen für sonstige Beratungsleistungen**

➤ Dienstleistung durch **Schüllermann Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH**



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



(siehe Angebot v. 17.11.2022, MGR-Beschluss vom 19.12.2022, Gesamtplanung 164.000 Euro)

Jahr	Kosten
2024	2.568,69 Euro (Ansatz 34.000,00 Euro) Restkosten in 2024 ca. 5.000,- Euro
2025	32.000,00 Euro
2026	30.000,00 Euro
2027	10.000,00 Euro
2028	0,00 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>79.568,69 Euro</b>

➤ Dienstleistung durch die AKDB für die Erstellung der EB 2013

Jahr	Kosten
2024	Rechnungsstellung noch nicht erfolgt (geschätzte Kosten ca. 5.000,- Euro) (Ansatz 34.000,00 Euro)
2025	10.000,00 Euro
2026	2.000,00 Euro
2027	2.000,00 Euro
2028	2.000,00 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>21.000,00 Euro</b>

**Die Gesamtkosten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz 2013 und Folgebilanzen wird auf ca. 100.600,00 Euro, verteilt auf den gesamten Projektzeitraum, geschätzt.**

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Projekt „Doppik“ mit den dargestellten Sachständen sowie den dazugehörigen Anlagen zur Kenntnis.

Die Mitglieder des Marktgemeinderats sowie Mitglieder der jeweiligen Verbandsversammlung des Schulzweckverbands Cadolzburg und des Zweckverbands Freie Jugendarbeit im südlichen Landkreis Fürth können jederzeit den aktuellen Sachstand bei der Stabsstelle Doppik erfragen und sich nach den neuesten Entwicklungen erkundigen.  
**Kenntnis genommen**

#### 4 Festsetzung der Entschädigung für eingesetzte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der voraussichtlich am 23.02.2025 stattfindenden vorgezogenen Bundestagswahl

**Sachverhalt:** Für die voraussichtlich am Sonntag, 23.02.2025 stattfindende vorgezogene Bundestagswahl, ist nach § 10 BWO für eingesetzte Wahlhelfer die Höhe des so genannten Erfrischungsgeldes festzusetzen. Die Stimmbezirkseinteilung bei der Bundestagswahl wird aus 11 Urnenwahllokalen und 10 Briefwahllokalen bestehen. Diese Stimmbezirkseinteilung hat sich bereits bei letzten Wahlen bewährt.

Bei der Bundestagswahl 2021 sowie bei der Europawahl 2024 erhielten eingesetzte Wahlhelfer 60,00 Euro (Wahlvorsteher, Schriftführer sowie deren Stellvertreter) und 50,00 Euro (alle weiteren Wahlhelfer). Außerdem wurden alkoholfreie Getränke sowie Snacks zur Verfügung gestellt.

Für eingesetzte Wahlhelfer, welche von Ihrem Arbeitgeber keinen Freizeitausgleich erhalten (schriftlicher Nachweis vom Arbeitgeber erforderlich) oder Beschäftigte des Marktes Cadolzburg, welche auf dem – vom Markt Cadolzburg – gewährten Freizeitausgleich verzichten, wurde ab der Landtags- und Bezirkstagswahlen 2023 eine zusätzliche Wahlhelferentschädigung von 40,00 Euro gewährt. Diese Regelung hat sich als sehr positiv ausgewirkt, denn dadurch konnte letztendlich ein Ausgleich geschaffen werden.

Dem Marktgemeinderat wird vom Wahlamt empfohlen, die Höhe der Erfrischungsgelder für die anstehende Bundestagswahl identisch zu oben genannten Wahlen festzulegen:

**für Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter 60,00 Euro**

**für Beisitzer in Urnen- und Briefwahllokalen 50,00 Euro**

**Zusätzlich alkoholfreie Getränke und Snacks zur Verfügung zu stellen.**

**Ebenso die oben genannte Gewährung einer zusätzlichen Wahlhelferentschädigung von 40,00 Euro, wenn vom Arbeitgeber kein Freizeitausgleich gewährt wird oder Beschäftigte des Marktes Cadolzburg auf den Freizeitausgleich verzichten.**

Nach der Bundestagswahl ist vom Wahlamt vorgesehen, vom Marktgemeinderat einen Gesamtbeschluss über die Entschädigung von Wahlhelfern für alle zukünftigen Wahlen beschließen zu lassen.

MGR Strobl und 2. Bürgermeister Dr. Krauß bitten darum, dass mehr ehrenamtliche Helfer eingesetzt werden, die Verwaltung wird durch öffentliche Aufrufe versuchen, mehr ehrenamtliche Helfer zu finden.

**Beschluss:** Dem Marktgemeinderat beschließt, die Höhe der Erfrischungsgelder für die anstehende Bundestagswahl wie folgt festzulegen:

**für Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter 60,00 Euro**

**für Beisitzer in Urnen- und Briefwahllokalen 50,00 Euro**

**Zusätzlich alkoholfreie Getränke und Snacks zur Verfügung zu stellen.**

**Ebenso eine zusätzliche Wahlhelferentschädigung von 40,00 Euro zu gewähren, wenn vom Arbeitgeber kein Freizeitausgleich (schriftlicher Nachweis liegt vor) gewährt wird oder Beschäftigte des Marktes Cadolzburg auf den Freizeitausgleich verzichten.**

**Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22**

#### 5 Vorstellung und Beratung der Vereinsförderrichtlinien des Marktes Cadolzburg

**Sachverhalt:** Das Thema der Vereinsförderrichtlinie wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.11.2023 behandelt.

Nach wie vor wird festgehalten, dass Vereine und Verbände ein wesentlicher Ort für freiwilliges Engagement und als unverzichtbarer Teil der Gemeinschaft anzusehen sind, die das Leben der Gemeinde prägen und gestalten.

Über Vereinsförderrichtlinien erhalten Vereine eine solide Planungsgrundlage für die Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit im Gemeinwesen. Zugleich können damit besondere Akzente in bestimmten Bereichen (z. B. Kinder und Jugendarbeit) gesetzt, und der Aufbau und die Pflege einer Vereinsinfrastruktur unterstützt werden.

Die Förderung von Vereinen hat sich daher als probates Mittel zur Stärkung des kommunalen Zusammenlebens etabliert, und ist eine sehr gute Möglichkeit, die Vereine und Verbände, die nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft zu tragen oder besondere Projekte umzusetzen, entsprechend zu fördern.

Die Förderung von Vereinen, Gruppen und Institutionen beim Markt Cadolzburg ist jedoch in der Vergangenheit sehr ausgeprägt individuell, über einen zum Teil sehr langen Zeitraum unverändert, erfolgt und damit letztlich relativ undurchsichtig geworden.

Mit dem gefassten Beschluss des Marktgemeinderats vom 27.02.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, die bisherige Förderpraxis zu analysieren, bis zu einer Neuregelung Zwischenlösungen zu erarbeiten und schlussendlich erstmalig Vereinsförderrichtlinien für den Markt Cadolzburg zu entwerfen.

Um die Terminologie zu vereinfachen, werden in dieser Vorlage alle Gruppierungen, Verbände, Dorfgemeinschaften, etc. als Vereine benannt.

**Sachstand:** Im Zuge der Aufarbeitung wurde festgestellt, dass es mehrere Arten von Vereinszuschüssen gibt:

1. pauschal,
2. nach Mitgliedern,
3. Vereine die eine Kombination von beidem erhalten,
4. sonstige Förderungen z. B. für Baumaßnahmen, Übernahme von Bürgschaften, Kostenerlässe, Bepflanzungen, unentgeltliche Tätigkeiten des Baubetriebshofes und der Gemeindewerke, Leihgaben.

Nach gründlicher Recherche lässt sich die derzeit vorliegende Zusammensetzung der Zuschüsse sowie die Gewährung derer an die unterschiedlichen Vereine jedoch überwiegend nicht sachlich begründen oder nachvollziehen. Eventuelle einzelne Grundsatzbeschlüsse aus vergangenen Jahrzehnten hierzu sind denkbar, konnten aber bislang nicht ermittelt werden.

So ist es derzeit so, dass in Cadolzburg 85 Vereine der Verwaltung gemeldet sind. Von diesen 85 Vereinen werden wiederum 45 Verei-



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



ne aktiv gefördert. Nach welchen Prinzipien die einzelnen Vereine gefördert werden, und andere nicht, lässt sich zum Status quo leider nicht nachvollziehbar ermitteln.

Bezüglich der Höhe der Zuschüsse steht zumindest fest, dass diese seit einigen Jahrzehnten unverändert gewährt wurden. Lediglich im Jahr 2005 (MGR-Beschluss vom 28.02.2005) wurde aufgrund angespannter Haushaltslage eine Reduzierung aller Zuschüsse um 20 Prozent beschlossen.

Die Zuschüsse wurden hierzu jährlich im Haushalt unter den verschiedenen Produktsachkonten fortgeschrieben und somit vom Haushaltsbeschluss umfasst.

Diese beliefen sich in den letzten Jahren auf:

Haushaltsjahr:	Ansätze gesamt:
2020	51.600,-€
2021	49.320,-€
2022	53.150,-€
2023	48.980,-€

Einige Förderungen werden durch Auszahlung und Verrechnung sichtbar. Aber ein Großteil der Förderungen wird nicht erfasst, weil es sich oftmals um Tätigkeiten des Baubetriebshofes oder der Gemeindewerke handelt (sogenannte Eh-da-Kosten). Gleiches gilt für die kostenfreie Stellung von Geräten, Material und Räumen.

## Zielsetzung der generellen Neuregelung

Die Leit-Ziele der Neugestaltung der Vereinsförderung beim Markt Cadolzburg sind:

- Transparenz der bestehenden Kosten- und Leistungsbeziehungen schaffen
- Möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Vereine
- einfache Beantragung und strukturierte Weiterverarbeitung Vereinsförderungen

## Wie schaffen wir das (Methodik / Herangehensweise)?

- die unterschiedlichen bisherigen jährlichen pauschalen Förderungen (von 40,-€ bis 6.350,-€) sind anhand klarer Definitionen zu vereinheitlichen und zu standardisieren (wesentlicher Inhalt der künftigen Vereinsförderrichtlinien)
- Vermeidung überbordender Bürokratie: Bereitstellung von Antragsformularen für Vereinsförderung durch die Marktverwaltung
- Berücksichtigung der aufgedeckten (ggf. außerordentlichen) Vereinsförderung auf den einzelnen Produktsachkonten bereits in der Haushaltsplanung

## Werkzeug zur Umsetzung: 1. Vereins-Förderrichtlinie des Marktes Cadolzburg

Im beigefügten Entwurf der Richtlinie wurde versucht, die einzelnen Ziele zur Umsetzung zu bringen, und verschiedene Optionen einer künftigen Förderung einzubauen.

Die Richtlinie ist daher derzeit wie folgt aufgebaut:

1. Grundsätzliches
2. Allg. Voraussetzungen für die Förderberechtigung
3. Jahreszuschüsse
4. Antragstellung allgemeiner Zuschuss
5. Förderung für Vereinsjubiläen
6. Förderung für Baumaßnahmen
7. Förderung für sonstige Leistungen
8. Antragstellung materielle Förderung
9. Zweckbindung
10. Zuständigkeit

Nachfolgend eine nähere Erläuterung von einzelnen Punkten:

### 2. Fördervoraussetzungen

Hierin wird allgemein festgelegt, welche Kriterien ein Verein erfüllen muss, um nach diesen Richtlinien gefördert zu werden. Werden die Kriterien nicht erfüllt, erfolgt auch keine Förderung.

### 3. Jahreszuschüsse

Vorschlag nach Vereinheitlichung, mit einem Sockelbetrag von z. B. 200 Euro. Zusätzlich erhalten Vereine einen mitgliederbezogenen

Zuschuss, unterschieden nach Jugendlichen und Erwachsenen. Um der Jugendarbeit einen besonderen Fördercharakter zu verleihen, wird vorgeschlagen, den Fördersatz zu verdoppeln.

### 6. Förderungen von Baumaßnahmen

Baumaßnahmen sind für alle Vereine individuell zu betrachten. Daher wird hier eine Einzelfallförderung auf Antrag vorgeschlagen.

### Beratungen zur Beschlussfassung:

MGR Strobl stellt fest, dass es sich um keine Satzung, sondern eine interne Verwaltungsrichtlinie handelt, die eine Nachsteuerung nach einer gewissen Zeit zulässt.

Er regt an, § 2 der Verwaltungsrichtlinie dahingehend zu verändern, dass kirchliche Jugendgruppen und kirchliche Posaunenchoräle auch förderfähig werden.

Ein weiterer Passus (§7) zur individuellen/sonstigen Förderung wurde auf Anregung von MGR Fingerhut eingefügt und dem Gremium zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Es wäre wünschenswert, wenn das Gremium auf Antragstellung Einzelfallentscheidungen zur Förderung treffen könne.

MGR Dr. Maley nimmt ab 18.50 Uhr an der Sitzung teil.

MGR Max Krauß bittet darum, dass die genauen Gebühren, z.B. für Raummieten, alsbald kalkuliert und beziffert werden, damit die Vereine mit den nach Abzug der Förderung nicht gedeckten Kosten rechnen können.

Nachdem eine Vielzahl von Gebäuden und Leistungen in diesen Prozess mit einbezogen werden muss, dauert die Fertigstellung der Kalkulationen weiter an und wird Zug um Zug umgesetzt.

MGR Löbel regt an, die Richtlinien nach einiger Zeit auf mögliche Mehrbelastung für die Vereine zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend gegenzusteuern. Zweiter Bürgermeister Dr. Krauß gibt zu bedenken, dass Vereinsförderung zu 100 % wünschenswert wäre, aber dies keine Kernaufgabe ist und in Zeiten einer angespannten Haushaltslage zu keiner Mehrbelastung für die Marktgemeinde führen sollte. MGRin Geyer regt an, die Richtlinien so genau wie möglich zu konkretisieren, damit wenig Einzelfallentscheidungen erforderlich werden.

**Beschluss:** Der Markt Cadolzburg beschließt die Vereinsförderrichtlinie des Markt Cadolzburg in ihrer vorgelegten Fassung. Förderungen erfolgen künftig ausschließlich über diese Richtlinie.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vereinsförderrichtlinien umzusetzen.  
**Beschlossen Ja: 23 / Nein: 0 / Anwesend: 23**

### **6 Bestellung der Beschäftigten Frau Sylvia Wachtler zur Ständesbeamtin für den Markt Cadolzburg**

**Sachverhalt:** Nachdem Frau Petra Klein entsprechend ihrer Altersteilzeitvereinbarung im September 2022 in die vorgesehene Freistellungsphase eingetreten ist, stand sie dem Standesamt Cadolzburg seither nicht mehr als Ständesbeamtin zur Verfügung.

Um als Standesamt jedoch weiterhin dauerhaft und damit auch im Urlaubs- oder Krankheitsfall handlungsfähig zu sein, fanden interne Gespräche bezüglich einer Nachnennung, der in diesem Zuge freigewordenen „Standesbeamten-Lizenz“ statt.

Aufgrund ihrer bereits gesammelten Erfahrung in ihrer Berufslaufbahn im Standesamt sowie der Äußerung ihrer Bereitschaft, konnte die Beschäftigte des Marktes Cadolzburg

Frau Sylvia Wachtler, welche derzeit im Einwohnermeldeamt Cadolzburg tätig ist, für diese Aufgabe gefunden werden.

Der rechtlich vorgeschriebene Einführungslehrgang nach § 2 Abs. 3 AVPStG (Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) wurde von ihr mit bestandener Prüfung erfolgreich besucht. Entsprechende Nachweise liegen der Personalverwaltung bereits vor.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AVPStG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 AVPStG sind in der Regel nur Beamte zu bestellen bzw. wer als Beamter/Beamtin in der Dritten Qualifikationsebene in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht [...] oder als Arbeitnehmer/in die Fachprüfung des Beschäftigtenlehrgangs II (BL II) der Bayerischen Verwaltungsschule mit Erfolg abgelegt hat.

Für Gemeinden kann die zuständige obere Aufsichtsbehörde, hier die Standesamtsaufsicht des Landratsamtes Fürth, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Erfordernis zulassen (§ 2 Abs. 2 AVPStG).

Diese Ausnahmegenehmigung wurde uns schriftlich von der Standesamtsaufsicht für

Frau Wachtler erteilt, da die entsprechenden Ausbildungsnachweise der bestandenen Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten eingereicht wurden.



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



Weiterhin ist für die wirksame Bestellung eine Einarbeitungszeit von mindestens drei Monaten in einem Standesamt - entweder als Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin oder zur Einweisung - rechtlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 AVPStG vorgeschrieben. In Absprache mit unserer Standesamtsaufsicht beläuft sich die so errechnete Einarbeitungszeit im Jahr 2024 auf 63 Tage. Diese Tage konnte Frau Wachtler seit Dezember 2023 bis Anfang November 2024 im Standesamt Cadolzburg absolvieren.

Da die Erfüllung der Aufgaben im Standesamt dauerhaft gewährleistet sein muss, ist es notwendig, eine weitere (Voll-)Standesbeamtin zu ernennen, die auch fachlich im Vertretungsfall einspringen und rechtlich anspruchsvolle Sachverhalte selbstständig lösen kann.

Die vorgesehene Bestellung bezieht sich hier deshalb ausdrücklich nicht ausschließlich auf die Vornahme der Eheschließungen, sondern schließt die vollumfassende Sachbearbeitung, jedes weitere Recht und sämtliche Pflichten einer Standesbeamtin mit ein.

Die Verwaltung empfiehlt dem Marktgemeinderat deshalb, Frau Sylvia Wachtler zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk des Marktes Cadolzburg, in stets widerruflicher Weise zu ernennen.

MGR Fingerhut stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es wünschenswert ist, die Burgtrauungen in dem gewohnten Umfang wieder anzubieten, wenn die Burgverwaltung dies ab 2026 wieder zulässt. Bis dahin wird der Erkersaal in der Burg für eine Dauerausstellung benötigt.

Zweiter Bürgermeister Dr. Krauß bittet um Klärung der vertraglichen Nutzungsregelungen für die Burgkapelle.

**Beschluss:** Der Marktgemeinderat beschließt, Frau Sylvia Wachtler in stets widerruflicher Weise zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk des Marktes Cadolzburg zu bestellen.

Die Ernennung erfolgt mit Aushändigung der Bestellsurkunde (§ 1 Abs. 2 AVPStG). **Beschlossen Ja: 23 / Nein: 0 / Anwesend: 23**

## 7 Behandlung von Bauleitplänen

### 7.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 „Solarpark Vogtsreichenbach Ost“ und 1. Änderung des FNP

- Abwägung der eingegangenen Einwände und Stellungnahmen (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss
- Feststellungsbeschluss zum FNP

### 7.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59 „Solarpark Steinbach Süd West“ und 2. Änderung des FNP

- Abwägung der eingegangenen Einwände und Stellungnahmen (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss
- Feststellungsbeschluss zum FNP

Sachverhalte und die dazugehörigen Beschlüsse sind auf der Webseite des Marktes Cadolzburg einzusehen.

Hier der Link:

[Bebauungspläne im Verfahren: Markt Cadolzburg](#)

Der Pfad:

[www.cadolzburg.de](http://www.cadolzburg.de) → Leben & Wohnen → Bauen & Wohnen → Bebauungspläne im Verfahren



## 8 Jahresmeldung Städtebauförderung 2025

**Sachverhalt:** Zur Vorbereitung und Aufstellung des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms 2025 ist der Markt Cadolzburg aufgefordert, den Jahresantrag 2025 für das Sanierungsgebiet „Altort Cadolzburg“ bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen. Die Gesamt- und Folgekosten sind gesondert zu ermitteln. Eine Übernahme von 60 Prozent der vsl. förderfähigen Kosten ist zu erwarten.

**Beratung zur Beschlussfassung:** MGR Strobl erklärt, dass sich aufgrund der Haushaltslage auf große Maßnahmen, wie z.B. Ausbau der Ortsdurchfahrt sowie Ausbau der Markgraf-Alexander-Straße konzentriert werden soll. Der Bauhofweiher ist im Generalentwässerungsplan (Kanal) mit einbezogen, die Wege wurden teilweise neu gebaut und die Gesamtsituation ist zufriedenstellend. Kleine Veränderungen werden sich einfach lösen lassen, ein akuter Handlungsbedarf besteht nicht. Die Güterhalle am Bahnhof wurde erworben und ist derzeit ungenutzt, es besteht aber keine bauliche

Gefährdung, so dass die Position zurückgestellt werden kann. Zur künftigen Verwendung fehlt die durchschlagende Idee.

MGR Dr. Krauß regt an, eine öffentliche Toilette zu installieren und diese Themen im Bauausschuss zu beraten und ggf. Mittel im Haushaltsjahr 2026 vorzusehen.

MGR Waldenburger stellt fest, dass der Markt Cadolzburg fünf öffentliche Toiletten unterhält mit nicht unerheblichen Unterhalts- und Folgekosten, die im Rechnungsprüfungsausschuss betrachtet wurden.

MGR Fingerhut stimmt den Streichungen zu und regt an, sich Gedanken über die künftige Nutzung der Güterhalle zu machen, ein möglicher Nutzer könnten die Burgfestspiele Cadolzburg e.V. sein. Es entstand eine Diskussion über den Bedarf einer öffentlichen Toilette am Bahnhof.

**Beschluss:** Der Marktgemeinderat beschließt, nachfolgende Maßnahmen für den Jahresantrag 2025 für das Sanierungsgebiet „Altort Cadolzburg“ zu melden:

	Voraussichtl. förderfähige Kosten	Finanzierung	
		Produkt:	Konto:
<b>1 Vorbereitung</b>			
Allgemeine Planungen – <i>gestrichen</i> -		5111(,02)	529100
<b>2 Ordnungsmaßnahmen/ggf. Baumaßnahmen</b>			
2.1 Teilkosten Betriebsverlagerung Sägewerksareal Firma Hofmann	350.000 €		
2.2 Bürgerbeteiligung Nachnutzung Sägewerksareal	70.000 €		
2.3 Nutzungskonzept Aktivierung des Bauhofweihers - <i>gestrichen</i> -			
<b>3 Baumaßnahmen</b>			
3.1 Anstehende Kosten für Impulsprojekte - <i>gestrichen</i> -		Je nach Art bzw. Zweck	
3.2 Umnutzung ehem. Güterhalle, FINr. 535/29 - <i>gestrichen</i> -			
3.3 Ausbau Ortsdurchfahrt Cadolzburg	60.000 €		
<b>4 Kommunale Programme</b>			
4.1 Städtebauliche Beratung Privateigentümer	5.000 €	51111	543222
4.2 Kommunales Fassadenprogramm	50.000 €	5111106	017100
4.3 Überarbeitung Broschüre Kommunales Fassadenprogramm (falls nicht in 2024 abgerechnet)	18.000 €		
<b>INSGESAMT für 2025:</b>	<b>553.000 €</b>		

Die Verwaltung wird beauftragt die Förderanträge zu stellen. Die Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

**Beschlossen Ja: 23 / Nein: 0 / Anwesend: 23**

## 9 Verkehrsangelegenheiten

### 9.1 Fahrradfreundliches Cadolzburg - Grundsatzbeschluss zur Radverkehrsförderung

**Sachverhalt:** Die Marktgemeinde Cadolzburg engagiert sich in den letzten Jahren verstärkt in der Förderung der Nahmobilität und im Bereich des Klimaschutzes.

Der Marktgemeinderat hat im Jahr 2020 beschlossen, ein Radverkehrskonzept für den Markt Cadolzburg auf den Weg zu bringen, das im Juni 2021 vorgestellt wurde.

Der Markt setzt seit diesem Zeitpunkt verschiedene Maßnahmen aus dem Radwegkonzept um, um ein attraktives Angebot für die Radfahrer zu schaffen.

Die Wichtigkeit des Fahrradverkehrs wurde durch organisatorische und personelle Vorkehrungen und dem Beschluss vom 21.01.2019 mit dem Ziel, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern e.V. (AGFK Bayern) und fahrradfreundliche Kommune zu werden, unterstrichen.

Das Angebot für die Radfahrer soll in den nächsten Jahren an die gestiegenen Anforderungen angepasst werden und möglichst weitere Maßnahmen des Radverkehrskonzepts realisiert werden, um den Radverkehrsanteil zu erhöhen.

MGRin Geyer fragt nach, wie sich die angesetzten Finanzierungskosten gestalten.

Erste Bürgermeisterin Höfler antwortet, dass im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Maßnahmen umgesetzt und das Konzept weiter verfolgt wird, um die Fahrradfreundlichkeit zu steigern.

MGR Fingerhut regt an, auch nach der Titelverleihung „Fahrradfreundliche Kommune“ weiter an der Umsetzung zu arbeiten und den Radverkehr sichtbar zu machen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt:

- Der Markt strebt eine deutliche und nachhaltige Steigerung des Radverkehrsanteils an, insbesondere im Hinblick auf den Alltagsverkehr innerhalb des Marktes.



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



- Zur Förderung der Nahmobilität verfolgt der Markt eine kompakte, ausgewogene Ortsentwicklung, bspw. durch die wohnort- und zentrumsnahe Versorgung mit leistungsfähigen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben.
- Der Markt verpflichtet sich, ein klares und stringentes Konzept für die Radverkehrsförderung zu erarbeiten und kontinuierlich fortzuentwickeln, wobei alle anderen Verkehrsträger mit zu beachten und möglichst synergetisch einzubeziehen sind (integrierte Verkehrspolitik).
- Die gemeindliche Radverkehrsförderung berücksichtigt gleichermaßen die Komponenten Infrastruktur, Service, Information und Kommunikation.
- Der Markt bemüht sich aktiv um eine Stärkung des partnerschaftlichen Miteinanders aller Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrssicherheit ist für und durch den Radverkehr zu verbessern. Die Aktivitäten zur Radverkehrsförderung werden interkommunal abgestimmt, insbesondere im Hinblick auf die Ergänzung und Erweiterung überörtlicher Radwege.
- Eine nachhaltige Radverkehrsförderung ist nur möglich, wenn projektbezogen weitere Partner einbezogen werden. Die Verantwortung für die Organisation und Koordination des Prozesses sowie der Aktivitäten zur Radverkehrsförderung obliegt der Verwaltung.
- Die notwendigen finanziellen Ressourcen für die Radverkehrsförderung werden alljährlich unter Berücksichtigung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Marktes über den Haushalt bereitgestellt. Bei den Haushaltsberatungen wird angestrebt, die Ziele der Förderung des Radverkehrs in besonderem Maße und mit hoher Priorität zu berücksichtigen.

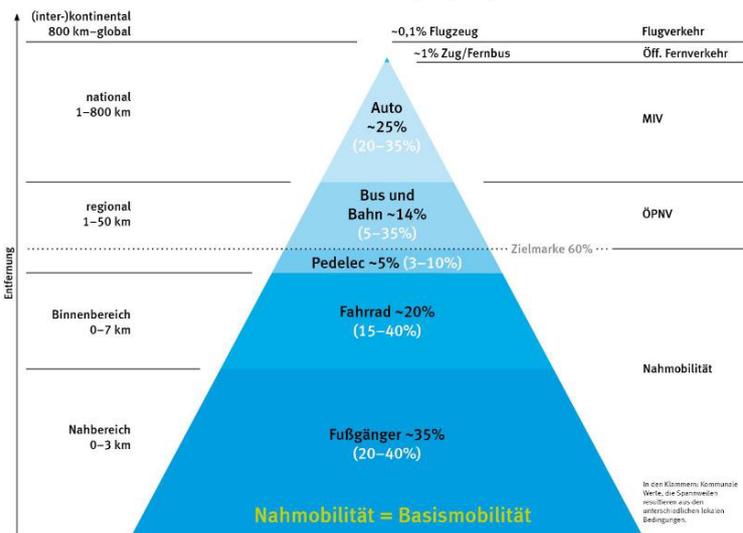
**Beschlossen Ja: 21 / Nein: 2 / Anwesend: 23**

## 9.2 Fahrradfreundliches Cadolzburg - Steigerung des Anteils des Radverkehrs am Modal Split

**Sachverhalt:** Innerhalb der Gruppe der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer bleibt das Fahrrad die Fortbewegungsmöglichkeit mit dem weitesten Aktionsradius und dem größten Verlagerungspotenzial, wenn es um den Ersatz von Kfz-Fahrten geht. Gerade der übermäßige motorisierte Kurzstreckenverkehr ist das Kernproblem vieler Kommunen. Ein hoher Radverkehrsanteil entspannt die verkehrliche Situation und schafft darüber hinaus Freiräume für den Kfz-Verkehr, der für die Erreichbarkeit und wirtschaftliche Funktionsfähigkeit unabdingbar ist.

Modal Split = Anteil der Verkehrsmittel am Gesamtverkehrsaufkommen

Der ideale Modal Split (BRD)



Quellen: Radverkehrskonzept für die Marktgemeinde Cadolzburg – Schlussbericht vom 07.06.2021; Seite 3  
MGRin Geyer und MGR Burock regen an, dass die aus der Tempo-30-Studie gewonnenen Erkenntnisse, erhobenen Zahlen und Daten hier einfließen können.

**Beschluss:** Der Markt Cadolzburg setzt sich zum Ziel, den Radverkehr in besonderem Maße zu fördern und den Radverkehrsanteil am Modal-Split im Binnenverkehr bis zum Jahr 2030 um 5%-Punkte anzuheben. Bezugsgröße ist dabei das Ergebnis der online Umfra-

ge des Marktes zum Thema Mobilitätsverhalten aus dem Jahr 2024. Der Radverkehr wird dabei als wesentlicher Bestandteil einer stadt- und umweltverträglichen Mobilität angesehen.

**Beschlossen Ja: 21 / Nein: 2 / Anwesend: 23**

## 10 Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse vom 14.10.2024

Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse vom 14.10.2024:

### 4.2. (TOP 06) Vergabe Digitales Parksystem

Die Verwaltung wurde beauftragt mit der Firma Parkster gemäß vorliegendem Angebot einen Vertrag zum digitalen Parken zu schließen.

## 11 Mitteilungen und Anträge

Die Vorsitzende gibt folgende Mitteilungen bekannt:

3. Bürgermeisterin Claudia Augustin informiert über das Wochenende vom 14./15.12.2024: Es wird eine Gruppe aus unserer Partnergemeinde Ulten erwartet. Am Samstagvormittag werden Burg- und Ortsführungen angeboten, am Abend wird zu einem gemeinsamen Fränkischen und Ultnr Abend im Gasthaus „Zur Friedenseiche“ eingeladen. Am Sonntag feiern wir einen ökumenischen Gottesdienst in der Kirche St. Otto und beenden den Besuch mit einem gemeinsamen Weißwurstfrühstück im Pfarrsaal. Der genaue Ablauf wird demnächst veröffentlicht.

MGR Burock erinnert an das Anbringen des Schildes am Baum bei dem Spielplatz in Rossendorf, dies wurde in der Bürgerversammlung thematisiert. Des Weiteren fragt er an, wie die innerörtliche Umleitung während des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Cadolzburg geplant ist und wie der Sachstand zum Bürgerantrag Ringstraße ist. Erste Bürgermeisterin Sarah Höfler antwortet, dass die Anbringung des Schildes beauftragt wurde, die Umleitungen werden nach Bekanntwerden der genauen Zeitabläufe abgestimmt und jeweils rechtzeitig der Bevölkerung bekanntgegeben. Zum Bürgerantrag ist anzumerken, dass dieser in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates behandelt wird.

MGR Max Krauß stellt fest, dass sein Name fälschlicherweise durch den Vertreter der Presse mit Max Strauß veröffentlicht wurde.

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler schließt um 19:53 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



### Rentenberatung für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

**Auch in Ihrer Nähe: Beratung - Kontenklärung - Rentenansprüche** durch den ehrenamtlichen Versicherungssältesten der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern (bisher Ober- und Mittelfranken).

Für den Landkreis Fürth/Bay.: **Siegfried Richter, Ballersdorfer Weg 6, 90556 Cadolzburg-OT Deberndorf.**

Vorherige Terminabsprache, unter ☎ 09103-8691, ist erforderlich.

### BÜRGERBUS CADOLZBURG FÜR ALLE BÜRGERINNEN UND BÜRGER!



**Der Bürgerbus fährt für Sie von Montag bis Freitag, 08:30 – 17:00 Uhr.**

**Anmeldung Ihrer Fahrten unter Tel. 09103 – 509 30**

- Montag - Donnerstag für den nächsten Tag
- Freitag für Montag

**Folgende Daten sind erforderlich:**

- Ihr Name und Ihre Telefonnummer
- Abholort und Abholdatum mit Uhrzeit
- Ziel der Fahrt (ggf. mit Termin-Nennung)
- Rückfahrt mit Uhrzeit

**Ihr Bürgerbus-Team**



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 1 · 18. Januar 2025



## Aktiv im besten Alter



Die Veranstaltungen des Seniorenberrats sind kostenfrei.  
Spenden sind willkommen!

### Neu in der Haffnersgartenscheune ab Januar 2025:

#### Bewegung und Begegnung bei Musik

Mittwoch: 22.01.2025, 05.02.2025, 19.02.2025, 19.03.2025

#### Wir tanzen:

- im Kreis, in der Linie oder auch mal im Sitzen
- mit oder ohne Partner/in
- auch nach Ihren Musikwünschen und Ideen

Wir freuen uns auf Ihre Tanzbegeisterung!

### Filmnachmittag in der Haffnersgartenscheune

Dienstag, 04.02.2025, 14:00 Uhr

Eine Komödie um eine etwas schräge Familie, die im Verlauf einer Reise zusammenfindet. Geprägt von lakonischem Humor und hervorragenden Schauspielerleistungen.

- ☺ **Spielenachmittag in der Haffnersgartenscheune**  
Mittwoch, 22.01.2025, 15:00 – 17:00 Uhr
- ☺ **Seniorentreff 60+ in der Haffnersgartenscheune**  
Mit Kaffee und Kuchen, reden und lachen!  
Mittwoch, 29.01.2025, 14:30 – 16:30 Uhr
- ☺ **Krafttraining für fitte Senioren in der Haffnersgartenscheune**  
Jeden Mittwoch 18:00 – 19:00 Uhr
- ☺ **Walking: Treffpunkt kath. Kirche St. Otto, Pleikershofer Str. 12**  
Jeden Montag um 9:00 Uhr
- ☺ **Boccia / Boule an der Bahn am Bronnamberger Weg**  
Jeden Montag bei gutem Wetter ab 13:00 Uhr.
- ☺ **Wandern – nächster Termin: Samstag, 25.01.2025**  
Weitere Informationen auf unserer Webseite

### Veranstaltungen des Seniorenberrats Cadolzburg in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Demenzfreundliche Kommune und dem Quartiersmanagement Cadolzburg

#### Erzählcafé in der Haffnersgartenscheune,

Dienstag, 28.01.2025, 14:30 – 16:00 Uhr

Thema: Wenn ich nochmal jung wäre ...

#### Handarbeitstreff in der Haffnersgartenscheune

Mittwoch, 05.02.2025, 14:00 -16:00 Uhr

#### Repair-Café in der Haffnersgartenscheune

Freitag, 14.02.2025, 17:00 – 19:00 Uhr

#### Arbeitskreis „Demenzfreundliche Kommune“ im Bürgerhaus, kl. Bürgersaal 3. OG, Hindenburgstr. 14

Dienstag, 11.02.2025, 9:00 – 11:00 Uhr

Kontakt und weitere Informationen:  
[info@seniorenbeirat-cadolzburg.de](mailto:info@seniorenbeirat-cadolzburg.de)  
[www.seniorenbeirat-cadolzburg.de](http://www.seniorenbeirat-cadolzburg.de)



## Das Team „Stark im Kopf“ hatte eingeladen...

...und etliche Interessierte kamen zum ersten Informationsabend in der Haffnersgartenscheune. Sarah Schenk, Quartiersmanagerin, erläuterte das Konzept „Gedächtnistraining in Cadolzburg“ und hatte hierzu Doris Last, Quartiersmanagerin aus Wilhermsdorf, als Referentin eingeladen. Frau Last, die den Rätselspaß dort organisiert und leitet, erzählte in einem kurzweiligen Vortrag über ihre Arbeit mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und präsentierte ihre Box mit allerhand Material, das sie regelmäßig in Wilhermsdorf

## Wichtige Information zur Beantragung von Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten des Marktes Cadolzburg zur stattfindenden Bundestagswahl am 23.02.2025!

Die für die Ausstellung der Briefwahlunterlagen notwendigen Stimmzettel werden dem Wahlamt vermutlich frühestens ab dem 04. Februar 2025 zur Verfügung stehen.

Aufgrund des knappen Zeitrahmens, sollten die Wahlberechtigten - soweit möglich - am Wahlsonntag Ihr Stimmrecht im Urnenwahllokal ausüben - die Angaben zu Ihrem Urnenwahlbezirk finden Sie in Ihrem Wahlbenachrichtigungsbrief, welcher Ihnen ca. ab dem 15.01.2025 per Post zugestellt wird.

Wenn Sie Briefwahlunterlagen beantragen wollen, erledigen Sie dies bitte möglichst frühzeitig. Der Markt Cadolzburg wird die beantragten Briefwahlunterlagen schnellstmöglich nach Zugang der Stimmzettel versenden.

Trotzdem kann es durch den Postversand möglich sein, dass die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig bei den Wahlberechtigten eintreffen. Das betrifft vor allem auch die Rücksendung der roten Wahlbriefe an das Wahlamt Cadolzburg.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die Wahlberechtigten ihren Antrag auf Briefwahl im Rathaus abgeben und die Briefwahlunterlagen persönlich im Einwohnermeldeamt des Rathauses abholen. Sie können dort an Ort und Stelle auch Ihren Stimmzettel, gegebenenfalls mit etwas Wartezeit, unbeobachtet kennzeichnen und Ihre Stimme abgeben.

### Markt Cadolzburg - Wahlamt

verwendet. Allerdings braucht das Team „Stark im Kopf“ in Cadolzburg noch jede Menge Verstärkung, um das Projekt erfolgreich umsetzen zu können. Daher wird es eine zweite Infoveranstaltung geben: **Am 29.01.25 um 15 Uhr im Bürgerhaus Cadolzburg, kleiner Bürgersaal, 2. Stock.** Die Organisatorinnen und Organisatoren freuen sich auf Sie!

## Wir gratulieren zum Geburtstag



Frau Gertrud Kießling konnte ihren 85. Geburtstag im Kreise ihrer Familie feiern. 2. Bürgermeister Dr. Krauß besuchte die Jubilarin und überbrachte die Glückwünsche und ein Präsent des Marktes Cadolzburg.

## Das Musikjahr in Cadolzburg



Die Musikkapelle Markt Cadolzburg lädt herzlich ein zu vielen musikalischen Veranstaltungen in der Marktgemeinde Cadolzburg: **3. Mai** Frühjahrskonzert; **31. Mai** FFW-Fest Zautendorf; **9. Juni** Ökumenischer Gottesdienst; **20. Juni** Kärwaeöffnung am Rathausplatz; **21. Juni** Kärwabaumaufstellen mit Standkonzert; **29. Juni** Pfarrgartenfest St. Otto mit Standkonzert; **18. Juli** Benefizkonzert der Jugendorchester und Auftakt zur Gartentour; **28. September** Festzug Kärwa Seukendorf; **9. November** Kirchenkonzert; **29. November** Adventsmarkt mit Advents-Auftritt des Jugendorchesters am Marktplatz; **26. Dezember** Weihnachtsgottesdienst in St. Otto. **Wir laden außerdem alle Mitglieder herzlich zur Jahreshauptversammlung am 31. Januar 2025 um 19.45 im Probenraum der Musikkapelle im Feuerwehrgerätehaus ein.** Weitere Infos zur Musikkapelle gibt's immer aktuell im Web unter [www.musikkapelle-cadolzburg.de](http://www.musikkapelle-cadolzburg.de) und auf Instagram [musikkapelle\\_cadolzburg](https://www.instagram.com/musikkapelle_cadolzburg).

## „Teller voller Wunder“

Nach einer kreativen Pause kehrt die erfolgreiche Dinnershow „Zauberhaftes Dinner“ zurück! Das Magier-Duo Jo Mayr und Peter Schultz präsentiert ab Januar 2025 ihr neues Programm „Teller voller Wunder“ im Bauhof Cadolzburg. Ein Abend ganz unter dem Motto Fränkisch, Magisch, Gut.  
**Termine und Tickets:** Die Dinnershow „Teller voller Wunder“ findet im Bauhof Cadolzburg zwischen Januar und März an insgesamt 4 Wochenenden statt. Tickets sind ab sofort zum Preis von 69 Euro pro Person erhältlich. Alle weiteren Informationen unter: [www.zauberhaftedinner.de](http://www.zauberhaftedinner.de)

## Ein herzliches Dankeschön

Nach fast 15 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit für den Evangelischen Gemeinde- und Wohltä-

## Evangelische Kirchengemeinde

Evang. Pfarramt Cadolzburg: Tel. 8218, Internet: [www.cadolzburg-evangelisch.de](http://www.cadolzburg-evangelisch.de), E-Mail: [pfarramt.cadolzburg@elkb.de](mailto:pfarramt.cadolzburg@elkb.de); Pfrin. Johanna Robledo (Cadolzburg), E-Mail: [johanna.robledo@elkb.de](mailto:johanna.robledo@elkb.de); Pfr. Miertschischk (Wachendorf/Egersdorf/Steinbach), Tel. 8270, E-Mail: [thomas.miertschischk@elkb.de](mailto:thomas.miertschischk@elkb.de); Evang. Pfarramt Zautendorf: Tel. 8241, Pfr. Miertschischk (Zautendorf), Tel. 8270, Internet: [www.evangelisch-zautendorf.de](http://www.evangelisch-zautendorf.de), E-Mail: [pfarramt.zautendorf@elkb.de](mailto:pfarramt.zautendorf@elkb.de)

### CADOLZBURG

So. 19. Jan. 10.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus Cadolzburg mit Pfarrerin Johanna Robledo  
 18.30 Uhr Segnungsgottesdienst in der Burgkapelle

Die Cadolzburger Minis treffen sich jeden Montag um 15.30 Uhr und jeden Mittwoch um 9.30 Uhr im Gemeindehaus Cadolzburg. Der Chor Carmina Nova probt jeden Do. ab 20.00 Uhr im Gemeindehaus Cadolzburg. Jeden Freitag um 16.30 Uhr (außer in den Ferien) trifft sich die Teeniegruppe im Jugendkeller des Gemeindehauses Cadolzburg.

### WACHENDORF

So. 19. Jan. 18.00 Uhr Abendgottesdienst mit Prediger Immanuel Bender  
 jeden Do. 19.30 Uhr Posaunenchorprobe der LKG

### ZAUTENDORF

So. 19. Jan. 9.15 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Hans Amm  
 jeden Mo. 19.45 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus

Aktuelles im Internet: [www.zautendorf-evangelisch.de](http://www.zautendorf-evangelisch.de)

## Katholische Kirchengemeinde

Katholisches Pfarramt St. Otto, Pleikershofer Str. 12, Cadolzburg · Tel. 0 9103-79 73 59 · Fax 09103-20 43, Internet: [www.cadolzburg-katholisch.de](http://www.cadolzburg-katholisch.de) - E-Mail: [ssb.fuerth-land@erzbistum-bamberg.de](mailto:ssb.fuerth-land@erzbistum-bamberg.de)

Sa. 18. Jan. 17.00 Uhr Vorabendmesse  
 So. 19. Jan. 10.30 Uhr Eucharistiefeier  
 Di. 21. Jan. 9.00 Uhr Eucharistiefeier  
 Do. 23. Jan. 18.00 Uhr 1. Treffen für die Vorbereitung des Ökum. Weltgebetstages im kleinen Pfarrsaal  
 Sa. 25. Jan. 17.00 Uhr Vorabendmesse  
 So. 26. Jan. 10.30 Uhr Wortgottesfeier  
 Di. 28. Jan. 9.00 Uhr Ewige Anbetung  
 17.00 Uhr Eucharistiefeier mit Aussetzung  
 Eucharistiefeier mit Einsetzung



tigkeitsverein Cadolzburg ist Herr Rudolf Himpel aus Altersgründen aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden.

„Herr Himpel hat den Verein in den Jahren der großen und herausfordernden Veränderungen als Verwal-

tungsrat höchst engagiert begleitet, für diese Zeit sagen wir Danke und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute und Gottes Segen,“ so die 1. Vorsitzende Pfarrerin Johanna Robledo und die Geschäftsführerin Birgit Bayer-Tersch.

## Einladung zum Gaudi-Schießen

Wir laden ein zum Gaudi-Bürger-Schießen im Schützenheim am Donnerstag, 27.02.25, von 17.30 – 19.00 Uhr.

Anschließend ist im „Alten Hof“ um 19.30 Uhr die Preisverleihung und Krönung der Siegerin und Sieger zum Seukendorfer-Gaudi Schützenkönigin und Schützenkönig! Mit Unterhaltungsmusik vom „Rohrspatz Ulli Maier“. **Eintritt frei** - kommt gerne maskiert.

Jeder ab 12 Jahre kann beim Bürgerschießen/Gaudi-Schießen dabei sein! Wir freuen uns auf Euer Kommen, für Essen und Trinken sorgt die Küche im „Alten Hof“ Einlass ab 18.00 Uhr. Kontakt: 1. Schützenmeister, Wolfgang Stock, Schützenheim, Fürther Str. 4, 90556 Seukendorf, 0911-75 47 23.



**Jgl**  
STEINMETZ ARBEITEN

**NATÜRLICH IN STEIN**  
*Handwerkliche Qualitätsarbeit*

- Entwurf u. Gestaltung von Grabanlagen
- Renovierungen u. Nachbeschriftungen
- Treppen u. Böden
- Fensterbänke

Wir sind Ihr Ansprechpartner für maßgeschneiderte Arbeiten aus Naturstein. Lassen Sie uns gemeinsam Ihre Ideen in Stein umsetzen.

GRABMALE-IGL.DE

**GRABMALE IGL GMBH**  
 Thomas Igl  
 Steinmetzmeister,  
 staatl. geprüfter Steintechniker  
 Mühlsteig 59  
 90579 Langenzenn  
 Tel.: 09101 - 2976  
[grabmale-igl@t-online.de](mailto:grabmale-igl@t-online.de)



**Herzlichen Dank**

allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, mit uns Abschied nahmen und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

**Heinz Jedamzik**  
\*20.4.1948  
†9.12.2024

**Gudrun Jedamzik**  
im Namen aller Angehörigen



BESTATTUNGEN  
**FORSTMEIER**

„Opa liebte den Wald.  
Wir haben ihn unter einem Baum bestattet.“

**FORSTMEIER Bestattungen**  
 Friedrich-Ebert-Straße 11 • 90766 Fürth  
[beratung@bestattungen-forstmeier.de](mailto:beratung@bestattungen-forstmeier.de)

90766 Fürth: 0911.77 15 30  
 90513 Zirndorf: 0911.60 91 11  
 90556 Cadolzburg: 09103.57 38

**Traueranzeigen**  
**Danksagungen**  
 versch. Motive

**Medieneckert**  
 DIGITALDRUCK • WERBETECHNIK  
 Schwadernmühlstr. 5  
 90556 Cadolzburg  
 Tel. 09103 797950  
[www.medieneckert.de](http://www.medieneckert.de)

Gerne beraten wir Sie bei Ihrem Anzeigenwunsch persönlich.

## Nächtliche Streifzüge

CADOLZBURG (EB) **Wer hat als Kind nicht auch schon mal die Lust verspürt und wollte nächtens einen Streifzug durch ein verlassenes Haus machen?** Einen Lost Place, oder gar eine Burg? Für die Jüngeren gibt es im Rahmen des Ferienprogramms auf der (Erlebnis-) Burg Cadolzburg ja das Angebot einer Taschenlampenführung. Um das auch einmal als Erwachsener erleben zu können, hat die Verwaltung der Burg Cadolzburg um die beiden Museumspädagogen Barbara Stockmann und Max Keck kurz vor Weihnachten dieses Angebot an die Großen gerichtet. Vielleicht nicht gerade mitten in der Nacht. Aber 16:15 Uhr fühlt sich im Dezember auch schon wie Mitternacht an. Barbara



Stockmann empfängt die etwa 20 Personen am Eingang und nach ein paar einleitenden Worten ging es los. „Zusammen bleiben. Taschenlampen einschalten. Auf den Nachbarn schauen. Nicht das jemand verloren geht. Aber: „A bissl Schwund gibt’s ja immer“. Mulmig war es schon. Und unheimlich. Außerhalb der normalen - gewohnten - Wege die Burg entdecken zu können. Als Erstes ging es runter in den Keller. Also richtig tief runter. Da findet sich zum Beispiel im ältesten Teil der Burg ein Teil eines Tretrahns. Und weiter hinten, da ist ein Löschwassertank mit 12.000 l Wasser. Das Wasser wurde dieses Jahr erst abgelassen und erneuert. Das „alte“ Wasser wurde zum Gießen verwendet. Nichts wird verschwendet. Das war schon im Mittelalter so. Da gab es den Bierkeller, in dem konstante Temperaturen herrschten. Wie im Neuen Schloss. Kalt ist es dort jetzt. Nachdem die rohen Mauern freigelegt sind, bis hoch in den Dachstuhl, ist es ein beeindruckender Teil der Burg. Wie

auch der Eichensaal mit seiner Eichensäule. Ein Stück aus einem Baumstamm. Gerade gewachsen. Ohne Verästelung. „Das war der Raum der Herrschaften. Hier wurde auch geheizt. Und um sich ein Bild (oder eine Nase) zu holen, wird im Raum ein Aroma nach Bienenwachs verströmt. Das Zeidlerwesen war damals weit verbreitet. Und Bienenwachskerzen kostbar. Die konnte sich nicht jedermann leisten. Gleich nebenan geht es in den Erkersaal. Was war jetzt das? Da drüben im Schatten. Der hat sich doch bewegt. Halt nein, das war bloß einer aus der Gruppe, der musste noch schnell seine Batterien in der Taschenlampe wechseln, bevor die Museumspädagogin noch den Stammbaum der Hohenzollern erklärt. Im Nu ist die Zeit rum. Und draußen ist es jetzt wirklich stockfinster. Das Mittelalter war wirklich nichts für Warmduscher. Halt, warmes Wasser war ja genauso kostbar wie Licht durch Kerzen oder Kienspan. Die Taschenlampenführungen für das kommende Jahr können über das Internet oder die Broschüre der Erlebnisburg in Erfahrung gebracht werden. Wie auch weitere Veranstaltungen.

## Einladung zur humorvollen Weinprobe



Die CSU Cadolzburg lädt gemeinsam mit dem Bundestagsabgeordneten der CSU Tobias Winkler herzlich ein zur humorvollen Weinprobe am **Freitag, den 7. Februar 2025, um 19.00 Uhr** in die Weinstube Zeitingler nach Wachendorf. Freuen Sie sich auf die Verkostung von 6 erlesenen Weinen, begleitet von einem kurzweiligen und unterhaltsamen Abend mit dem bekannten Comedian Sven Bach, der die Weinprobe mit Humor und Charme moderieren wird. Der Preis pro Karte beträgt 20 Euro, inklusive der Getränke (6 Weine und alkoholfreie Getränke). **Nähere Infos über [www.CSU-Cadolzburg.de](http://www.CSU-Cadolzburg.de)** - Reservierung auch per E-Mail über [andreas.fingerhut@freenet.de](mailto:andreas.fingerhut@freenet.de). Sichern Sie sich rechtzeitig Ihre Plätze – wir freuen uns auf einen genussvollen und amüsanten Abend mit Ihnen!

**SPORCHER MASKENBALL 2025**

**SAMSTAG | 22. FEB | 19 UHR**

**KEGLERHEIM CADOLZBURG**  
SCHÜTZENSTR. 1

**VVK: 8 €**  
SHELL TANKSTELLE SCHÖNER

**LIVEMUSIK AB 20 UHR: AK: 10 €**

**18+**

**40-JAHRE „KÄRWÄ“ Burschen & Madli Cadolzburg**

**PARTY KRACHER**

**SINCE 2010**  
**BEST QUALITY**

**Medieneckert**  
DIGITALDRUCK · WERBETECHNIK

- ★ AUFKLEBER
- ★ BANNER
- ★ FOLIERUNGEN
- ★ LADEKANTENSCHUTZ
- ★ MILCHGLASFOLIEN
- ★ SCHEIBENTÖNUNGEN
- ★ WERBESCHILDER
- ★ POSTER & PLAKATE
- ★ ROLL-UPS

**TEL. +49 9103 797950**  
**★ MEDIENECKERT.DE**

## STELLENMARKT

### Suche Physiotherapeut:innen (m/w/d) und Lymphdrainagetherapeut:innen (m/w/d)

Für meine Physiopraxis in Cadolzburg, Egersdorfer Waldsiedlung, suche ich Physiotherapeut:innen und Lymphdrainagetherapeut:innen als Mitarbeiter:innen in Voll- oder Teilzeit, auch Berufsanfänger oder Wiedereinsteiger. Ich biete ein Topgehalt, Fortbildungshilfen, flexible Arbeitszeiten, keine Rezeptionsarbeiten. Wir haben ein breit gefächertes Patientenkontingent, unsere Aufgaben umfassen alle Behandlungen aus den Bereichen Orthopädie, Neurologie, Pädiatrie, Geriatrie und Unfallchirurgie. Unsere Behandlungsschwerpunkte sind Lymphdrainagen, Bobath- und Vojtathherapie und klassische Krankengymnastik für Groß und Klein. **Formlose Bewerbung bitte unter info@physioschweizer.de**

### Haushaltshilfe gesucht!

Wir, eine 4-köpfige Familie aus Cadolzburg, suchen Unterstützung für ca. 7,5 Stunden/Woche bei Reinigung, Wäsche, Einkaufen und evtl. Kochen. Wir bieten flexible Arbeitszeiten, faire Bezahlung, freundliche Atmosphäre und wünschen uns Erfahrung, Gründlichkeit, Zuverlässigkeit. Haben Sie Interesse? Melden Sie sich gern unter 0173/3774327 oder haushaltshilfe.gesucht1@gmx.de

### Werden Sie Schülercoach!

**Stiftung Der Schülercoach**  
Wegbegleiter für Kinder und Jugendliche  
[www.der-schuelercoach.de](http://www.der-schuelercoach.de)

### Volleyballer suchen Verstärkung

Mixed-Freizeitmannschaft sucht Verstärkung von **erfahrenen** Spielern (m/w). Trainingstage Di/Fr. Kontakt/Info: sdornbracht@gmail.com

### Professionelle Reinigung von Pflaster, Gehweg, Garageneinfahrt

u. kl. Reparaturen im Haushalt, Malerarbeiten, Gartenpflege und Außenarbeiten, Reparatur/Pflege von Balkon-Terrasse-Garage. Hausmeisterdienst Sebastian Rduch, **Tel. 0160-91644159**

### Baumfällung, Heckenschnitt, Gartenarbeiten, Holzarbeiten, J. Vlach, Tel: 01755231958

### Türen, Tore und Garagentore von namhaften Herstellern.

Einbau, Wartung, Pflege, Ausbau u. Entsorgung der Altanlagen. **Z-A-L Dienstleistungen, F. Hensel, Tel. 0173-7635603, Cadolzburg**

Biete **Nachhilfe** für alle Jahrgangsstufen (Gymnasium/Realschule) in Deutsch, Französisch und Englisch. Bei Interesse gerne melden: **Tel. 0152-29590467**

### Nebenverdienst gesucht?

**Suchen Austräger m/w/d für „Cadolzburg info“ und Werbung für Cadolzburg.** Gerne Jugendliche ab 14 J., Studenten, Rentner, etc. **Bei Interesse melden bei:** Armin Diehl Werbung, E-Mail: derbringer@armindiehl-werbung.de oder WhatsApp 0179-420 97 40; **Tel. 0911-5195753.**

Biete an: **Gießen von Gräbern in Cadolzburg u. Zautendorf** **Tel. 09103-4324983 o. 01512-8763397**

### Kosmetikinstitut Gabriela - Lassen Sie sich verwöhnen...

Halbpreisaktion jede 1. Woche im Monat  
**Tel. 0176-61405917**  
**Petra's Nagelstübchen - Shellac-Gelmodellage und Fußpflege. NEU!! Permanent Make up Nagelstudio: 0176-31223314**

### Erfahrene Goldschmiedin

bietet Reparaturen Ihrer Lieblingsstücke, Umarbeitungen und Neuanfertigungen. **Tel. 09103/6837654**  
**Goldschmiedin.sr@posteo.de**

**Music and Groove, Prof. Unterr. für** Drums, Gitarre, Bass, Keyboard, Klavier, Saxophon u. Gesang  
**Tel. 0911-9719610 o. 0179-2069511**

### Die alternative Physiopraxis

Pers. patientenspezifischer Behandlungsansatz

## Physiopraxis

**Doris Schweizer**

Physiotherapie  
Vojtathherapie  
Bobaththerapie  
Lymphdrainagen  
Skoliotherapie



Mo-Fr 8 - 19 Uhr  
Alle Kassen - Termine n. Vereinbarung  
auch Hausbesuche  
**Telefon 09103 / 78 23**

Fachpraxis für Kindertherapie

[www.physiotherapie-cadolzburg.com](http://www.physiotherapie-cadolzburg.com)

**www.energie-der-edelsteine.de**  
Beratung, Gespräche, Verkauf

# SCHÖNER HEIZÖL

**Cadolzburg**  
**Tel. 09103-8250**

## soundmaster®

Verstärken Sie unser Team ab April 2025

### Lagermitarbeiter(in) (m/w/d)

#### Ihre Aufgaben:

- Kommissionierung von Kundenaufträgen
- Abwicklung und Prüfung von eingehenden Lieferungen aus Fernost

#### Ihr Profil:

- Selbständige und genaue Arbeitsweise
- Einfache PC-Kenntnisse von Vorteil
- Sichere deutsche Sprachkenntnisse
- Staplerschein von Vorteil

#### Unser Angebot:

- Sicherer Arbeitsplatz mit 13 Monatsgehälter
- Angenehme Arbeitszeiten von Mo.-Do. 8.00 - 12.00/12.45 - 17.00 Uhr, Fr. 8.00 - 13.30 Uhr

Aussagekräftige Bewerbung inkl. Gehaltsvorstellung per Monat und möglichen Eintrittstermin an: [r.woerlein@soundmaster.de](mailto:r.woerlein@soundmaster.de) **oder** Wörlein GmbH, Ralf Wörlein, Gewerbestr. 12, 90556 Cadolzburg

## Wertstoffhof Langenzenn ganztägig geschlossen

Der Wertstoffhof Langenzenn ist am **28.01.2025** aufgrund einer internen Schulung geschlossen. Der Wertstoffhof Zirndorf hat an den Tag regulär geöffnet.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, dies bei der Planung ihrer Termine zur Anlieferung am Wertstoffhof Langenzenn zu berücksichtigen.

### Die regulären Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe sind:

Montag, Dienstag und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17:15 Uhr  
Donnerstag: 08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Samstag: 08.00 - 13.00 Uhr

**Vielen Dank für Ihr Verständnis!**



Bewerbung per Mail an: [azubi@soflinx.de](mailto:azubi@soflinx.de)  
Tel.: 09103 / 7957-0 · [www.soflinx.de](http://www.soflinx.de)

## WIR BILDEN AUS!

## FACHINFORMATIKER FÜR SYSTEMINTEGRATION

M/W/D

**Redaktionsschluss nächste Ausgabe: Mittwoch, 22. Jan. 2025 · Verteilung: ab Samstag, 1. Februar 2025**

**Impressum** Herausgeber: Medien Eckert, Schwadernmühlstr. 5, 90556 Cadolzburg  
Tel. 09103-8182 · [info@medieneckert.de](mailto:info@medieneckert.de) · [www.medieneckert.de](http://www.medieneckert.de)  
Es gelten die aktuellen Anzeigenpreise der Mediadaten auf „[www.medieneckert.de](http://www.medieneckert.de)“.  
**Verteilung:** Alle 14 Tage kostenlos an die Haushalte der Marktgemeinde Cadolzburg und in Ammerndorf sowie Seukendorf/Hiltmannsdorf.  
Diehl Werbung, Tel. 08000-444477, [www.armindiehl-werbung.de](http://www.armindiehl-werbung.de)

Mit Namen gekennzeichnete Berichte, Anzeigen o.ä. geben die Meinung des Verfassers wieder. Für evtl. Satz-/Druckfehler wird keine Gewähr übernommen. Eine Haftung für die Rechte Dritter an überlassenen Texten und Bildern wird nicht übernommen. Desweiteren ist eine Haftung beim Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen bei eingereichten Texten und Bildern (von Vereinen, Einrichtungen etc.) ausgeschlossen. Leserbriefe können kostenpflichtig abgedruckt werden.  
**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Markt Cadolzburg, Rathausplatz 1, 90556 Cadolzburg**

## Aktion der Feuerwehr Deberndorf Christbäume wurden verbrannt



DEBERNDORF (EB) **Wie auch das Aufstellen und Schmücken, so hat auch das Wegräumen des Christbaumes seine Zeit. Und seine Tradition. „... dass des alles wieder sei“ Ordnung hat im neuen Jahr.“**

Hier in Deberndorf gehört es um Dreikönig dazu, dass die Einheimischen ihre Christbäume abschmücken und zur Feuerwehr bringen. Dort werden sie dann kontrolliert und mit großer Begeisterung der Anwesenden im Cadolzburger Ortsteil verbrannt. Gleich bei der Feuerwache auf dem Sportplatz stehen die Feuer-

schalen bereit und wenn es finster wird kommen die Familien aus allen Richtungen. Da wird getragen und geschleppt. Gezogen und - zu zweit, zu dritt oder über die Schulter gewuchtet - das Schmückstück der letzten Tage herangebracht.

Auch die Erste Bürgermeisterin Sarah Höfler und ihre Familie sind aus Cadolzburg herübergekommen und haben ihren Baum dabei. „Die Fußbodenheizung hat ihm arg zugesetzt über die Feiertage“, so die Bürgermeisterin. So landet er dann auch als erster im Feuer. Und dass er gscheit trocken ist, merkt man auch gleich. Es knistert und spratzelt, dass nur so die Funken fliegen und das Feuer in die Höhe steigt. Bei anderen Bäumen, die schon am Vortag oder im Lauf des Tages dort bei der Feuerwehr abgelegt wurden, ist das Feuer nicht so gierig. Durch den Schnee, das Tauwetter und den Regen am 5. Januar, sind sie recht feucht. „Fast scho wieder frisch aufs nächste Jahr...“ Da raucht und qualmt es ordentlich, wenn sie kontrolliert durch die Feuerwehr verbrannt werden. Und auch um das leibliche Wohl wird sich vor Ort gekümmert. Ebenfalls unter den wachsamen Augen vor den Toren der Fahrzeuge steht die Grillmannschaft und gibt auch dort „ordentlich Zunder“. Dass nach der Plackerei mit dem Baum nur ja niemand verhungert. Und so wie sich die Fläche ab 17.00 Uhr langsam füllt, ist es ein Zeichen, dass es den Leuten gefällt. Lange hat es an diesem Sonntag Abend wieder gedauert, bis das Feuer erlosch und der letzte Baum entsorgt war.

## Ohne Bauern geht es nicht Ein Funken Hoffnung

CADOLZBURG/SEUKENDORF (EB) **Die Tradition der Lichterfahrten ist noch gar nicht so alt. Während des Corona Lockdowns 2020 begannen Landwirtinnen und Landwirte Traktoren und landwirtschaftliche Fahrzeuge, Schlepper und andere zugkräftige Fahrzeuge mit Lichterketten zu schmücken, glitzernden Kugeln und Weihnachtsfiguren, und durch die Straßen zu fahren, zu Alten- und Pflegeheimen. Oder einfach „nur“ durch die Ortschaften. Unter dem Motto „Ein Funken Hoffnung – ohne Bauern geht es nicht“ erleuchteten sie damit ganze Dörfer und Städte. Aber auch die Bevölkerung. Strahlende Kinderaugen und Begeisterung bei den Erwachsenen. Zeigten sie doch: Wir lassen uns nicht unterkriegen. Als Menschheit im Allgemeinen, aber auch als Landwirte im Besonderen. Und so etablierte sich**

in der dunklen Zeit eine alsbald liebgewonnene Gewohnheit, Hoffnung zu verbreiten. Im Landkreis Fürth führen Sie am dritten Adventswochenende. Los ging es um 17.00 Uhr in Wilhelmsdorf. Begleitet durch die Polizei zog der Convoy weiter über Keidenzell nach Roßendorf, Seckendorf, die alte B8



an Seukendorf vorbei, über den Kreisel nach Siegeldorf und Raindorf nach Langenzenn. Zahlreiche Schaulustige standen am Fahrbahnrand und begeisterten sich an diesem Spektakel. An die 100 Fahrzeuge sollen dieses Jahr beteiligt gewesen sein. Man winkte, und es wurde zurückgewunken. Auch mit Hupen und Lichthupe machten sich die Fahrer bemerkbar. Vereinzelt konnte man auch Weihnachtslieder aus den Fahrzeugen hören. Es ist gut, dass es diese Veranstaltung gibt. Die zahlreichen Zuschauer zeigen, dass sie dies unterstützen. Und sich auch durch den Regen nicht abhalten ließen. Denn zeitweise war es schon ganz schön nass. Für die beteiligten Landwirte bedeutete die Fahrt eine mehrtägige Vorbereitung. Mussten die Fahrzeuge trotz allem verkehrssicher sein und für die Veranstaltung eine Genehmigung der Ordnungsbehörden vorliegen.



Beauty  
Lounge

HENRIKE SULIGOJ

**Schönheit packt die Kartons –  
meine Beauty Lounge ist umgezogen!**

Neue Adresse - gleiches Versprechen:

Schönheit in besten Händen!

Besucht mich ab sofort in

meinen neuen Räumlichkeiten  
in der Brunnenstr. 4 in Cadolzburg.

**Brunnenstraße 4 · Cadolzburg**  
Tel. 0157 868 04 985 oder 09103-432757



## Elektrotechnik Fritzsche

Datentechnik - Gebäudeautomation - Kundenservice

elektrotechnik-fritzsche.de

- Elektroinstallation
- Photovoltaik-Anlagen
- Neu- und Altbausanierung
- E-Check

Inh.: Marco Fritzsche  
Schwadmühlstr. 5, 90556 Cadolzburg  
Tel.: 09103 - 72 90 727



## Konzertabend mit Duett

„Chococo“

01. Februar 2025

18.00 Uhr

Einlass 17.30 Uhr

Konzertsaal der Musikschule

Am Schlossberg 4-6

90574 Roßtal

Oper, Operette, Musicals und mehr ...

Eintritt € 12,- , Erm. € 10,- (Kinder bis 14 Jahre)  
SMS@ROSS TAL.DE / 09127-9010336



## Metallgestaltung Niemann

Zäune · Geländer · Handläufe · Sichtschutz  
Vordächer · Montage von Türen und Toren · Möbelbau  
Von der Gestaltung bis zur Montage.  
Gerne auch Reparaturen.

Sophie Niemann · Metallbaumeisterin  
0177 3201611 · metallgestaltung-niemann.de

ANZEIGE

## Beitrag zur Erfüllung von Herzenswünschen Großzügige Spende des Reisebüros am Marktplatz



Das Reisebüro am Marktplatz in Cadolzburg hat kürzlich eine großzügige Spende in Höhe von 500 Euro an das Herzenswunschmobil des BRK Kreisverbandes Fürth überreicht. Das Team um Frau Egerer hatte zuvor 20 besondere Weihnachtsgeschenke verkauft und den Erlös von 100 Euro noch einmal um 400 Euro aufgestockt. Die Spendenübergabe fand in Anwesenheit von Traudl Heiter, der Projektinitiatorin und Leiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im BRK Kreisverband Fürth, statt. Bei dieser Gelegenheit besichtigte das Team des Reisebüros auch das Herzenswunschmobil und konnte sich von der Bedeutung dieses Projekts überzeugen. Das Herzenswunschmobil erfüllt letzte Wünsche schwerkranker Menschen, indem es sie nochmal zu einem persönlichen Lieblingsort bringt. Für die Gäste sind die Fahrten kostenfrei, da sie durch Spenden wie die des Reisebüros und dem ehrenamtlichen Einsatz der Rotkreuzlerinnen und Rotkreuzler des BRK Fürth finanziert werden. Das Reisebüro am Marktplatz in Cadolzburg freut sich, mit dieser Spende einen Beitrag zur Erfüllung dieser Herzenswünsche leisten zu können. Weitere Informationen zur Anmeldung von Herzenswünschen finden sich auf der Website des BRK Fürth: [www.brk-fuerth.de](http://www.brk-fuerth.de).

Termin vereinbaren





**REISEBÜRO**  
am Marktplatz  
Cadolzburg

**BERATUNG UND BUCHUNG**  
[www.reisebuero-cadolzburg.de](http://www.reisebuero-cadolzburg.de)  
 ☎ 09103 5109 📞 +49 1573 5534056  
[reisebuero-cadolzburg@t-online.de](mailto:reisebuero-cadolzburg@t-online.de)

## Die Senioren-Union lädt ein

Die CSU Senioren Union lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich ein, sich aktiv in politische Debatten einzubringen. Diskutieren Sie mit uns und Tobias Winkler, MdB, über die Zukunft unseres Landes, über aktu-

elle Herausforderungen und die Chancen, gemeinsam etwas zu bewegen. **Vormittags-Veranstaltung „Weißwurst-Frühstücken“ um 10.30 Uhr, am Mittwoch, 22. Januar 2025, im „Alten Hof“ Langenzenner Straße 6, 90556 Seukendorf.** Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Für die jeweils ersten 30 Anmeldungen ist ein Paar „Weißwürste mit Brezen“ frei! Wir freuen uns auf Ihr Kommen und einen regen Austausch. Bitte um Anmeldung bis 20.01.2025 unter Mail: [sen-stadtland@csu-fuerth.de](mailto:sen-stadtland@csu-fuerth.de) oder telefonisch: 0151-14268697, Marga Hetzner, SEN Kreisvorsitzende Fürth-Land.

## Wir gratulieren zum Geburtstag



**Frau Luise Steidtner konnte ihren 90. Geburtstag im Kreise ihrer Familie feiern.** 2. Bürgermeister Dr. Krauß besuchte die Jubilarin und überbrachte die Glückwünsche und ein Präsent des Marktes Cadolzburg.



**Frau Kunigunda Lechner konnte ihren 90. Geburtstag feiern.** 2. Bürgermeister Dr. Georg Krauß besuchte die Jubilarin und überbrachte die Glückwünsche und ein Präsent des Marktes Cadolzburg.



**Herr Horst Wagner feierte im Familienkreis seinen 85. Geburtstag im Gasthaus List in Cadolzburg.** Nach einer musikalischen Begrüßung durch die Musikkapelle des Marktes gratulierten die Mitglieder der Kapelle ihren Jubilar. Peter Hausschild bedanke sich bei Horst für sein unermüdliches Engagement und die Leidenschaft für die Musik. 2. Bürgermeister Dr.

Georg Krauß überbrachte die Glückwünsche der Marktgemeinde.



## Für dich am Start. Die neue Sparkassen-Card.\*

- Mehr Vielfalt. Mehr Vergnügen.
- ✓ Sicheres Online-Shopping
  - ✓ Weltweites Bezahlen
  - ✓ Direkte Abbuchung



Alle Infos unter  
[sparkasse-fuerth.de/dmc](http://sparkasse-fuerth.de/dmc)

\*Debitkarte



Sparkasse  
Fürth